



N i e d e r s c h r i f t
über die 101. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
am 15. Dezember 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beratung des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung**
Beratung..... 5
2. **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über die aktuelle Lage bezüglich des Corona-Virus**
Unterrichtung..... 33
Aussprache 35
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8079](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs 43
Vorbereitung einer Anhörung..... 44
4. **Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über den Entwurf eines Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen**
Beschluss..... 45

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Holger Ansmann (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Oliver Lottke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Hanna Naber (SPD)
4. Abg. Annette Schütze (SPD)
5. Abg. Uwe Schwarz (SPD)
6. Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)
7. Abg. Christoph Eilers (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Burkhard Jasper (CDU)
9. Abg. Petra Joumaah (CDU)
10. Abg. Volker Meyer (CDU)
11. Abg. Veronika Koch (i. V. d. Abg. Gudrun Pieper) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Meta Janssen-Kucz (i. V. d. Abg. Volker Bajus) (GRÜNE)
13. Abg. Susanne Victoria Schütz (FDP)

Nach § 94 Abs. 2 GO LT:

14. Abg. Johanne Modder (SPD)
15. Abg. Julia Willie Hamburg (GRÜNE)
16. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
17. Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP)
18. Abg. Christian Grascha (FDP)

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Dr. Mielke (StK),
Staatssekretär Scholz (MS).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Horn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl,
Regierungsrätin March-Schubert (zu TOP 1),
Redakteurin Harmening (zu TOP 1),
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 9.33 Uhr bis 13.24 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 98., 99. und 100. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Beratung des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Zu diesem Tagesordnungspunkt war den Ausschussmitgliedern mit E-Mail vom 14.12.2020 der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung in der Fassung für die Verbandsbeteiligung zugeleitet worden.

*Zur heutigen Sitzung wurde eine aktualisierte Entwurfsfassung an die Ausschussmitglieder verteilt. Sie ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.*

Verfahrensfragen

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Vorab möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie uns die Verordnung so frühzeitig zur Verfügung gestellt haben und sich heute die Zeit nehmen, sie mit uns zu erörtern. Es ist mir wichtig, das zu betonen.

Ich würde es gut finden, wenn Sie zu Beginn grundsätzlich etwas zum weiteren Verfahren sagen könnten. Wie gehen die Beratungen auf Bundesebene weiter? Was passiert bis zum 5. Januar 2021? Was passiert danach? Gibt es die Absprache, bundesweit über eine langfristige Strategie zu verhandeln? Wie wird sich Niedersachsen diesbezüglich positionieren? - Es wäre schön, wenn Sie die Beantwortung dieser grundsätzlichen Fragen jenseits des konkreten Verordnungstextes voranstellen könnten.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Zum geplanten Ablauf: Herr Dr. Mielke wird auch etwas zu den Rahmenbedingungen und zu den von Ihnen angesprochenen Punkten sagen. Danach werden - wie bei der letzten Verordnung - die einzelnen Paragraphen aufgerufen und werden wir uns damit befassen.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Wir haben gestern Abend eine Version des Verordnungstexts bekommen und heute Morgen eine weitere. Ich habe beim Querlesen nur wenige Veränderungen gesehen. Ich bitte Sie, auf die Änderungen einzugehen, wenn wir die einzelnen Paragraphen durchgehen.

StS **Dr. Mielke** (StK): In der Tat hatte ich ohnehin vor, auf die Veränderungen von gestern Nachmittag zu heute Morgen einzugehen. Ich kann vorweg schon einmal sagen: Sie sind übersichtlich. Im Wesentlichen haben wir den Stand, den Sie seit gestern zur Kenntnis nehmen konnten.

Frau Hamburg, „frühzeitig“ ist in diesen Tagen relativ. Ich würde es als „rechtzeitig“ bezeichnen. Wir haben seit Sonntag quasi ununterbrochen gearbeitet, um die Verordnung fertigzustellen. Entscheidend ist, dass wir miteinander reden, bevor eine endgültige Version unterschrieben wird und in die Druckerei geht, sodass wir gegebenenfalls noch kurzfristig reagieren können, falls sich aus der heutigen Erörterung Änderungen ergeben.

Zur langfristigen Strategie: Wir sitzen heute zum zweiten Mal zusammen. Ich setze die bisherige Genese zwar als bekannt voraus, will sie aber gleichwohl cursorisch in wenigen Sätzen umreißen. Wir hatten ab Oktober bekanntlich einen exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen im Bundesgebiet auf unterschiedlichen Niveaus, sodass die MPK gemeinsam mit der Kanzlerin Ende Oktober den sogenannten Lockdown light beschlossen hat - über den haben wir hier auch schon geredet - mit der Erwartung, dass man damit die Infektionsdynamik bricht und die Infektionszahlen nach unten drücken kann. Das Erste ist gelungen, das Zweite schon nicht mehr.

Im Grunde rutschen wir seit Ende der vorvergangenen Woche - ab dem Wochenende war das messbar zu sehen - wieder in ein exponentielles Wachstum. Das ist in bestimmten Bereichen Deutschlands dramatisch, wie z. B. die Entwicklung in Sachsen zeigt. Der am stärksten betroffene Landkreis war gestern der Landkreis Regen in Bayern mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 645. Der Landkreis mit dem höchsten Wert in Niedersachsen war gestern der Landkreis Vechta mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 167. Wir haben insgesamt wieder einen exponentiellen Anstieg, sodass es am Sonntag entgegen der ursprünglichen Planung der Bundes- und Landespolitik wieder eine virtuelle Zusammenkunft der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit der Kanzlerin gegeben hat mit Beschlüssen, die im Kern das öffentliche Leben noch einmal weiter herunterfahren sollen, als das mit den Oktober-Beschlüssen der Fall war, und zwar ein Stück weit nach dem Muster, wie wir es aus dem Frühjahr kennen und womit durchaus Erfolge erzielt worden sind. Es war der grundsätzliche politische

Ansatz, jetzt so zu entscheiden und nicht vielleicht etwas ganz anderes zu machen, wobei wir damals entsprechend niedrigere Zahlen hatten.

Die spannende Frage ist, wie man danach, also ab dem 11. Januar 2021, weitermacht. Die Frage wird zumindest bei der nächsten Zusammenkunft am 5. Januar nicht ganz einfach zu beantworten sein, weil wir Folgendes registrieren müssen: Wir haben auf der einen Seite den Faktor der massiven Beschränkung von Kontakten - auf die einzelnen Maßnahmen kommen wir gleich -, und davon erwarten natürlich alle einen entsprechenden Effekt und eine Reduzierung der Infektionszahlen. Auf der anderen Seite sind die Geschäfte jetzt aber noch zwei Tage geöffnet, was viele Menschen nutzen. - Ich habe gestern gelernt: Viele gehen jetzt schon umtauschen und nicht erst nach Weihnachten. Ich möchte das nicht kommentieren, finde das aber ausgesprochen auffällig. - Wir wissen nicht, was diese beiden Tage im Infektionsgeschehen womöglich bewirken, und wir wissen auch nicht, was die Lockerungen über die Weihnachtsfeiertage bewirken. Angesichts des bekannten Infektionsverlaufs und der Inkubationszeiten liegt es, glaube ich, auf der Hand, dass man am 5. Januar nur sehr rudimentär erkennen kann, wie die Entwicklung verläuft. Hinzu kommt - wenn da Vertiefungsbedarf besteht: Herr Scholz könnte das besser erläutern -, dass die Testungsmöglichkeiten für die Zeit, die vor uns liegt, deutlich beschränkt sind. Das liegt u. a. daran, dass viele Arztpraxen, in denen man Testungen vornehmen könnte, geschlossen haben. Das heißt - langer Rede kurzer Sinn -: Die Frage, wo man eigentlich steht, wird man Anfang Januar sehr vorsichtig betrachten müssen.

Umso wichtiger ist es, dass wir die Zwischenzeit nutzen - dahin zielen, glaube ich, auch die Fragen und die Bitte von Frau Hamburg -, um zu überlegen, welche Szenarien wir eigentlich haben. Darüber hat es am Wochenende keine weitergehende Erörterung gegeben. Daran werden jetzt alle arbeiten müssen. Dazu hat es auch erkennbar keine Beschlüsse gegeben.

Als Niedersächsische Landesregierung hatten wir für den Ausstieg ein Stufenmodell entwickelt. Jetzt sind wir dabei, sozusagen ein Zwei-Wege-Modell zu entwerfen, in dem man schauen muss, wie man je nach Inzidenzen und bezogen auf einzelne Bereiche mit der Situation umgeht. Wir sind da noch in der Entwicklung und in der Erörterung. Ich gehe aber davon aus, dass wir noch deutlich vor dem Jahreswechsel erläutern wer-

den, woran wir im Einzelnen denken. Wir wollen die Zeit jetzt nutzen, um Szenarien für diese unsichere Zeit zu entwickeln. - Das als allgemeine Bemerkung vorweg.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ich habe Nachfragen zur Strategie und zu dem Zwei-Wege-Modell. Für die kommende Woche ist ja möglicherweise eine weitere Sitzung dieses Ausschusses in Aussicht genommen worden. Wann stellen Sie dieses Konzept der Öffentlichkeit bzw. dem Niedersächsischen Landtag vor? Denn wie es weitergeht, ist ja schon eine grundlegende Frage, und wir haben dazu mit Sicherheit Diskussionsbedarf. Müssen wir uns das so vorstellen, dass das ein Modell ist, an dem für die Menschen anhand von Inzidenzen klar erkennbar ist, was wann passiert?

Denn ich glaube, wir nehmen alle wahr, dass im Einzelhandel, in der Gastronomie, in Hotels und Schulen eine ganz große Unsicherheit darüber herrscht, was ab dem 10. Januar passiert, ob es das gewesen sein wird, ob die Maßnahmen verlängert werden oder - was ich nicht für realistisch halte, aber was man natürlich hoffen darf, wenn die Zahlen vielleicht schneller sinken - doch schon wieder geöffnet wird. Wird es eine Klarheit geben, was bei welcher Inzidenz passiert?

StS **Dr. Mielke** (StK): Die Grundidee haben Sie richtig beschrieben. Einen konkreten Termin kann ich Ihnen nicht nennen. Ich gebe den vorsichtigen Hinweis: Prognosen zu einer dramatisch besseren Entwicklung bis zum 10. Januar werde ich nicht und wird auch bundesweit keiner in der Politik abgeben nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben. Wir kommen von einem relativ hohen Niveau. Dieser Ausblick ist nicht schön, aber wir werden das eher zurückhaltend angehen müssen. Aber wir werden uns hinreichend rechtzeitig äußern.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Wenn ich das richtig verstanden habe - korrigieren Sie mich bitte, wenn das nicht der Fall ist -, hatten Sie gesagt, dass Sie dieses Zwei-Wege-Modell bis zum Jahresende entwickeln wollen. Dann stellt sich für mich schon die Frage - auch mit Blick auf diesen Ausschuss -, wie denn dann die Vorstellung des Modells laufen soll. Wir als FDP-Fraktion haben natürlich das Interesse, dann sehr zeitnah von der Landesregierung über dieses Modell unterrichtet zu werden, und zwar mit der Gelegenheit, dieses dann auch besprechen und erörtern zu können. Wir sind nicht so sehr daran interessiert,

aus der Zeitung davon zu erfahren. Deshalb ist das ein offener Punkt für mich, der hier im Ausschuss besprochen werden muss, wie man damit umgeht. Können Sie etwas Konkretes zu den Zeitplänen sagen, damit man sich darauf einstellen kann?

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich habe volles Verständnis dafür, dass Sie danach fragen. Ich kann es Ihnen heute leider nicht sagen.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Zu den derzeitigen Überlegungen: Im Zusammenhang mit dieser Verordnung, die bis zum 10. Januar 2021 läuft, haben wir die Sitzung von Donnerstag dieser Woche auf heute vorgezogen. Vor dem Hintergrund, dass - sofern alles normal verläuft - die nächste Verordnung am 11. Januar 2021 in Kraft tritt, deren Grundlage voraussichtlich die Gespräche zwischen den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten und der Bundeskanzlerin am 5. Januar sein wird, würde ich vorschlagen, eine Sitzung für den 7. Januar 2021 vorzusehen. Bisher war an diesem Termin keine Sitzung geplant. Insofern müssten wir das heute beschließen. Für den Fall, dass sich vorher die Notwendigkeit einer Beratung ergeben sollte, müssten wir ebenso schnell zusammenkommen, wie wir es heute getan haben. Dass das möglich ist, haben wir heute unter Beweis gestellt.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich möchte das unterstützen. Wenn Sie einen zeitlichen Rahmen haben, können Sie einen Hinweis geben und kommen wir kurzfristig zusammen. Wie immer gilt: Je früher wir erfahren, dass wir zusammenkommen, desto besser ist es. Von daher schließe ich mich Ihrem Vorschlag an.

*

Beratung

Beratungsgrundlage:

- *aktualisierter Entwurf der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 (s. **Anlage 1**)*
- *Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020*

Artikel 1 - Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Nr. 1: § 2 - Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

Zu Absatz 1 a:

StS **Dr. Mielke** (StK): Ein längerer Lockerungszeitraum für eine gemeinsame Familienzeit von Weihnachten bis Neujahr ist in der Verordnung nicht mehr enthalten. Stattdessen gibt es die Möglichkeit, von der Grundregel - zwei Hausstände, maximal fünf Personen, ohne Kinder unter 14 Jahren mitzurechnen - abzuweichen. Wir haben eine Ausnahme für die Zeit vom 24. bis 26. Dezember, also für den engen Zeitraum des Weihnachtsfestes, nach der man sich mit dem eigenen Hausstand und mit bis zu vier weiteren Personen aus anderen Hausständen treffen kann, die aber einem hier näher beschriebenen engeren Familienkreis angehören sollen, einschließlich enger Partner dort, wo es keine familiären Bindungen gibt.

Es sind vier Personen, um auch Konstellationen mit erwachsenen Kindern mit eigenen Hausständen und dergleichen mehr zu berücksichtigen. Allerdings gibt es sehr wohl eine zahlenmäßige Obergrenze, die im Einzelfall dazu führen kann, dass sich womöglich einige Familien, die sich sonst an Weihnachten treffen, nicht in der kompletten Anzahl werden treffen können. Das muss man wissen. An dieser Stelle hat man sich auf eine Begrenzung verständigt.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Vorweg: Wir unterstützen es absolut, dass es eine Begrenzung der Personenzahl geben muss, es aber dennoch sinnvoll ist, an den Feiertagen Lockerungen vorzunehmen.

Meine erste Frage: Warum haben Sie sich anders als Berlin entschieden, die Lockerungen nur auf den engen Familienbegriff zu konzentrieren und nicht auch für Alleinstehende oder sogenannte Wahlfamilien - das ist ein immer häufigeres Konstrukt, gerade bei Menschen zwischen 30 und 50 Jahren - Begegnungen über zwei Haushalte hinaus mit einer begrenzten Personenzahl zu ermöglichen?

Meine zweite Frage: Haben Sie erwogen, für das Personal, das zur kritischen Infrastruktur gehört, also potenziell an Weihnachten arbeitet, Ausnahmen vorzusehen? Das ist schwierig zu kontrollieren - vielleicht ist das der Hintergrund der Entscheidung. Aber das sind dann die Personen, die quasi doppelt bestraft werden.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Zunächst einmal eine grundsätzliche Anmerkung: Wir als CDU-Fraktion orientieren uns sehr stark an den Vorgaben und Absprachen der Bund-Länder-Vereinbarung. Das ist für uns der entscheidende Maßstab, und dieser sollte aus unserer Sicht auch Kern der ganzen Beratung sein. Wir sollten uns sicherlich nicht darüber unterhalten, ob wir jetzt zusätzlich noch Verkaufsstelle A oder Verkaufsstelle B öffnen. Das halte ich, auch angesichts der von Ihnen beschriebenen Entwicklung, nicht für zielführend. Es bleibt bei der Kontaktreduzierung.

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung heißt es im letzten Satz von § 2 Abs. 1: „wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind“, während in der Bund-Länder-Vereinbarung steht: „Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.“ Das ist ja durchaus ein Unterschied. Wie kommt es zu dieser Abweichung? Warum belässt man es nicht bei der auf Bundesebene vereinbarten Regelung? Weichen andere Bundesländer auch davon ab?

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich habe eine Verständnisfrage. Bei den vier weiteren Personen sind auch Ehegattinnen und -gatten mit aufgeführt. Die werden also zu diesen vier Personen gerechnet und kommen nicht sozusagen obendrauf?

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Ich interpretiere den Absatz 1 a so, dass er etwas stringenter formuliert ist als die Vereinbarung der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten und der Bundeskanzlerin, die auch bei mir zu Missverständnissen geführt hat. Deswegen frage ich nach. Die Frage geht in

die Richtung der Frage, die Herr Grascha gestellt hat.

Entscheidend ist, was wir unter den eigenen Hausstand subsumieren. Dazu kommen, wenn ich das richtig verstehe, bis zu vier weitere Personen. Die ursprüngliche Formulierung im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin war etwas anders. Diese hätte so verstanden werden können, dass man in einem Haushalt mit sechs Erwachsenen - wenn ein Ehepaar beispielsweise die Großeltern betreut und die Kinder bereits erwachsen sind - nicht hätte gemeinsam feiern können. Ich habe den Eindruck, dass dies jetzt mit der Formulierung in der Niedersächsischen Corona-Verordnung aufgefangen wird: „Personen des eigenen Hausstands und mit bis zu vier weiteren Personen“. Damit wäre die Obergrenze allerdings schwimmend, weil es immer davon abhängt, wie viele Personen im eigenen Hausstand wohnen. Insofern wäre es gut, wenn Sie das erläutern.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Es gibt nicht nur den von Herrn Meyer angesprochenen Unterschied bezüglich der Kinder unter 14 Jahren bzw. bis 14 Jahre zwischen dem Beschluss der MPK und der Bundeskanzlerin und der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sondern das betrifft auch den Punkt, den meine Kollegin Julia Willie Hamburg angesprochen hat. Die Formulierung zum Kreis der über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen im Bund-Länder-Beschluss eröffnet für Alleinstehende, die allein einen Hausstand bilden und keine Angehörigen haben, die Möglichkeit, nahestehende Personen einzuladen. Diese Öffnung ist in Absatz 1 a leider nicht mehr enthalten. Das ist mir zu restriktiv. Das hat nichts mit der Lebenswirklichkeit zu tun, und wir müssen Menschen, die allein einen Hausstand bilden, quasi sagen: Wenn ihr keine Familie habt, bleibt ihr halt allein. - Denn Freunde sind dort nicht erwähnt.

Ein anderer Punkt, der mir fehlt, ist der konkrete Hinweis - an anderer Stelle wird er gemacht -, dass man dazu angehalten wird, vor solchen Familientreffen sozusagen eine Schutzwoche von sieben Tagen einzulegen, um das Risiko zu minimieren. Ich glaube, es ist sehr wichtig, diesen Hinweis aufzunehmen, weil sich die Menschen auf diese Verordnung konzentrieren.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Ich glaube, ich weiß, wie Sie diese Vorschrift meinen und wie sie

zu verstehen ist. Sie ist aber irreführend oder zumindest missverständlich formuliert, gerade für Menschen, die nicht so sehr mit solchen Texten vertraut sind und sich nicht so häufig mit ihnen befassen müssen. Danach darf sich jede Person mit Personen des eigenen Hausstands und mit bis zu vier weiteren Personen und „jeweils deren Mitgliedern des jeweiligen Hausstandes“ treffen. Das könnte zu dem Missverständnis führen, dass man sich bis zu vier weiteren Personen und den Mitgliedern deren Hausstandes ohne Personenbegrenzung treffen darf. Wenn dann diese vier weiteren Personen einen Hausstand von 10 Personen haben, könnte man sich quasi mit 40 weiteren Personen treffen. Das ist sicherlich nicht Sinn und Zweck der Regelung. Das ist klar. Aber beim Lesen hat das bei uns in der Fraktion zu Verwirrung geführt, und ich vermute, dass das nicht nur uns so geht, sondern auch anderen.

StS Dr. Mielke (StK): Ich möchte beginnen mit der Darstellung des Zusammenspiels der Grundsatzregel und der Lockerungsregel, weil das die Frage nach den Singlehaushalten beantwortet. Diese Weihnachtsregel setzt die Grundsatzregel nicht außer Kraft, sondern ergänzt sie. Wenn gewollt, können sich z. B. auch zwei Singlehaushalte nach der Grundsatzregel treffen. Diese Möglichkeit ist in der Grundsatzregel und nicht in der Lockerungsregelung enthalten. Das ist gemeint mit der Formulierung in der dritten Zeile „anstelle des nach Absatz 1 zulässigen Aufenthalts auch“. Das kommt also als ergänzende Möglichkeit hinzu - nicht additiv, was die Personen angeht, sondern was die Sachverhalte angeht.

In der Tat muss man zum Zweiten Folgendes sehen - Herr Grascha und Herr Schwarz haben völlig recht -: Bei der Grundsatzregel mit fünf Personen ist es nicht so, dass bei einem Sechs-Personen-Haushalt mit einem Elternpaar und vier Kindern ein Kind in den Keller müsste. Das normale Zusammenleben im Hausstand gilt nicht als Treffen. Dort habe ich aber jenseits von Weihnachten nicht mehr die Möglichkeit, mich mit weiteren Hausständen mit sieben oder acht Personen zu treffen. Das ist an Weihnachten sehr bewusst ausgesetzt. Wenn dann die sechsköpfige Familie vier weitere enge Angehörige trifft, dann sind es zehn Personen.

Womit Herr Birkner wiederum völlig recht hat, ist der Hinweis, dass es missverständlich geregelt ist. Das werden wir klarstellen. Das bringt einen durcheinander. Das leuchtet mir ein. Wir werden

das Prinzip, das ich eben erläutert habe, etwas klarer ausdrücken.

Auch die Frage zu der Formulierung der Regelung mit dem Alter der Kinder werde ich zur Prüfung mitnehmen. Dort ist in der Tat eine Diskrepanz. Wir hatten in der vorherigen Beratung über die Frage der Infektiosität bestimmter Alterskohorten gesprochen. Es kann durchaus sein, dass die nächste Kohorte mit dem Alter von 15 beginnt und deswegen sehr bewusst „bis 14 Jahre“ im Bund-Länder-Beschluss formuliert ist. Ich werde mir das noch einmal anschauen und auch prüfen, wie andere Länder das umgesetzt haben, und es gegebenenfalls anpassen.

Zu Absatz 1 b:

StS Dr. Mielke (StK): Mit Absatz 1 b kommen wir zu der nicht ganz trivialen Umsetzung des Beschlusses, der formuliert, dass am Silvestertag und Neujahrstag An- und Versammlungen verboten sind. Nun haben nicht nur wir uns gefragt, wie man das rechtlich umsetzt. Ausgangspunkt war, glaube ich, das Problem der Berliner, die im Moment relativ viel Bewegung in der Öffentlichkeit haben.

Wir haben zum einen die Kontaktbeschränkungen, über die wir gerade gesprochen haben - da gibt es ohnehin eine Beschränkung -, und zum anderen ein Versammlungsprivileg durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, das man nicht ohne Weiteres einschränken kann, zumindest nicht durch eine solche Verordnung, wie wir meinen.

Insofern haben wir die Regelung zu den Ansammlungen in Absatz 1 b als Auffangtatbestand konstruiert. So ist er jedenfalls zu verstehen. Das wird in der Begründung näher ausgeführt. Deutlich werden soll, dass man überall dort, wo es sich nicht um eine angemeldete Versammlung, also eine Demonstration handelt, es aber über das normale Treffen von Hausständen hinausgeht, nicht in größeren Gruppen beieinander stehen soll. Wenn die Ordnungsbehörden das Gefühl haben, dass die Situation aus infektiologischen Gründen bedenklich ist, haben sie die Möglichkeit, entsprechend vorzugehen.

Abg. Helge Limburg (GRÜNE): Sie haben gerade gesagt, dass das auch eine Abweichung vom Bund-Länder-Beschluss ist. Wurde das zwischen Bund und Ländern nicht näher diskutiert, oder ist das eine bewusste Abweichung in Niedersachsen

sen, und in anderen Ländern wird es anders gehandhabt? Sie hatten gerade das Land Berlin als Beispiel genannt. - Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage: Ab wann ist es eine politische Versammlung? Das muss dann wahrscheinlich vor Ort geklärt werden. Es besteht an einer solchen Stelle ja immer die Gefahr eines Missbrauchs. Man könnte z. B. eine Demonstration für mehr Glühweintrinken in der Öffentlichkeit für zehn Personen anmelden, sodass das dann eine politische Versammlung wäre. Ich gehe davon aus, dass die Versammlungsbehörden entsprechende Hilfestellungen und Hinweise bekommen, um das angemessen zu handhaben.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Meine erste Frage lautet: Was ist eine Ansammlung? Ab wie vielen Personen und in welchem Zusammenhang gilt ein Zusammentreffen von Personen als Ansammlung? Kann es eine Ansammlung sein, wenn eine Gruppe von zehn Leuten, die sich legal treffen darf, an Silvester rausgeht? - Mir ist unklar, was eine Ansammlung ist.

Die zweite Frage ist: Wie verhält sich das zum Versammlungsrecht? Es gibt ja auch so etwas wie spontane Demos. Es ist ja nicht auszuschließen, dass jemand auf die nicht so gute Idee kommt, eine spontane Demo zu veranstalten, und dann wird das als Ansammlung verstanden und verboten. Der Schutz der Versammlung nach dem Grundgesetz wird nicht gesehen. Wie verhält sich das zueinander, und wie soll das praktikabel gemacht werden?

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich fange mit der Frage von Herrn Limburg an. Der Text dieses Beschlusses ist anders zustande gekommen, als es bisher in den Besprechungen der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit der Kanzlerin üblicherweise der Fall war. Es hat keine breite Diskussion dieses Beschlusses gegeben, sondern es hat Vorarbeiten in einer kleineren Gruppe und eine abgeschichtete Meinungsbildung in den typischen A- und B-Gruppen - Grüne und Linke waren dabei jeweils integriert - gegeben. Insofern hat es keine ausdrückliche Debatte über diesen Punkt gegeben.

Allerdings waren sich alle darüber einig, dass man ausdrücklich deutlich machen will, dass es eben nicht so sein sollte, dass die Menschen an den Tagen, an denen sie typischerweise gern zusammenkommen, dies auch tun. Das führt in der Tat zu genau den Abgrenzungsfragen, die ich zu

Beginn versucht habe darzustellen und nach denen Sie zu Recht fragen.

Ich hätte vielleicht noch etwas ergänzen sollen; dann wird es deutlicher. Wir haben das Thema Versammlungsverbot nicht völlig ignoriert, sondern wir haben es anders geregelt. Zwischen den dargestellten zulässigen Kontakten in der Öffentlichkeit auf der einen Seite und angemeldeten Versammlungen auf der anderen Seite haben wir den Auffangtatbestand in Absatz 1 b. Zu den angemeldeten Versammlungen haben wir in § 9 den Satz eingefügt - dazu kommen wir noch -, dass bei der Frage der Zulässigkeit an diesen Tagen besonders strenge Maßstäbe anzulegen sind. Das ist unser Ansatz, um so etwas, wie Sie es beschrieben haben, zu vermeiden.

In Hamburg hat man knallhart in die Verordnung geschrieben: Versammlungen sind an diesen beiden Tagen verboten und können ausnahmsweise zugelassen werden. - Das haben wir uns aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zugetraut - das sage ich ganz offen -, weil wir da erhebliche Probleme sehen.

Die Regelung ist aber, Herr Dr. Birkner, in der Tat nicht mathematisch eingegrenzt, sondern sie ist wirklich eine Auffangregelung zwischen den beiden zugelassenen Tatbeständen und hängt sehr stark von den Umständen und der Einschätzung vor Ort ab. Entscheidend ist das Signal, dass man tunlichst keine größeren Gruppen spontan bilden soll.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Damit ist im Prinzip schon das Problem beschrieben. Denn auch die spontanen Versammlungen sind vom Demonstrationsrecht geschützt. Ich habe Sie jetzt so verstanden, dass sich die Regelung zum Versammlungsrecht in § 9 insbesondere auf vorher angemeldete Versammlungen bezieht. Aber was machen wir, wenn sich Menschen spontan zu einer Demonstration versammeln? Ist die Verordnung so zu verstehen, dass diese dann untersagt sind?

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich beantworte das mit einem klaren Ja.

Nr. 2: § 5 - Datenerhebung und Dokumentation

StS **Dr. Mielke** (StK): Bei diesen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die wir, glaube ich, hier nicht weiter vertiefen müssen.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): In § 5 Abs. 1 Satz 1 soll die Nr. 7 gestrichen werden. Mit Blick auf den ersten Teil, wo es um die Dokumentation von Besuchen geht, kann ich das auch verstehen.

Was ich allerdings nicht verstehen kann, ist, dass wir das auch mit Blick auf Absatz 2, in dem es um Behörden, Gerichte und Stellen geht, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, streichen. Denn ich finde es sehr wichtig, dass diese auch weiterhin Kontaktdaten aufnehmen können und dass dann, wenn die Angabe der Kontaktdaten verweigert wird, der Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten und Gebäuden verweigert werden kann. Ich halte es also für falsch, den Absatz 2 zu streichen. - Nach meiner Lesart sollen die beiden längeren Texte unter Nr. 7 wegfallen. Wenn ich das falsch verstanden habe, korrigieren Sie mich gern.

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich glaube, da liegt ein grundlegendes Missverständnis vor. Hier geht es im Grunde genommen nur um Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1. Diese sind künftig nicht mehr zulässig - § 7 soll ja gestrichen werden. Ansonsten gilt der Paragraf für das Thema Kontaktdaten und dergleichen mehr weiter, soweit er einschlägig bleibt. Es gibt also den Anlass für das, was da geregelt ist, nicht mehr.

Nr. 3: § 6 - Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

Das ist das Pendant zu der Regelung für Zusammenkünfte oder Treffen im Freien. Hier geht es um Treffen in geschlossenen Räumlichkeiten - mit all den Fragen, die wir gerade besprochen haben, einschließlich der Unschärfen, die wir dann noch einmal betrachten und herausnehmen müssen.

Nr. 4: § 7 - Veranstaltungen mit sitzendem Publikum

§ 8 - Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum

Die §§ 7 und 8 sollen gestrichen werden. In diesen beiden Paragrafen war bisher geregelt, welche Veranstaltungen unter welchen Bedingungen zulässig, aber genehmigungspflichtig sind. Das ist der einzige Bereich, in dem wir „richtig“ über den Beschluss vom Sonntag hinausgehen. Wir haben innerhalb der Landesregierung gesagt: Es passt

eigentlich nicht in die Welt, noch Veranstaltungen zuzulassen, wenn umfangreiche Kontaktbeschränkungen verhängt werden und Schließungen des Einzelhandels erfolgen. Deswegen wollen wir diese beiden Paragrafen komplett streichen und stattdessen in § 9 regeln, was unter welchen Bedingungen zulässig ist. Dort wird dann auch in Absatz 4 klargestellt, dass alles, was in der Aufzählung nicht ausdrücklich genannt ist, verboten ist.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Ich kann die Erläuterungen absolut nachvollziehen. Das ist auch nicht zu kritisieren.

Es geht hier um Veranstaltungen, d. h. wir reden über die gesamte Kulturszene. Klar ist: Bis zum 10. Januar finden keine Veranstaltungen statt - jedenfalls keine der Veranstaltungen, die bisher unter §§ 7 und 8 subsumiert waren.

Ich würde gern an die Frage anknüpfen, die Herr Dr. Birkner zu Beginn gestellt hat, und zwar an die Frage nach der Perspektive. Ich glaube, insbesondere die Kulturträger brauchen eine gewisse Planungssicherheit, und wenn man die Absicht hat, dort nach dem 10. Januar langsam wieder anfahren zu lassen - je nachdem, wie sich das Infektionsgeschehen dann darstellt -, sind dafür intensive Vorbereitungen mit Hygienekonzepten nötig, die von den Gesundheitsämtern genehmigt werden müssen, wie es auch schon bisher der Fall war.

Insofern würde mich interessieren, wie man sich das strategisch vorstellt. Ich frage das nicht aus Eigennutz, sondern aus Kenntnis der Situation. Es ist ja bekannt, dass ich auch für die Gandersheimer Domfestspiele mit Verantwortung trage. Das ist natürlich für alle Kulturschaffenden eine unglaubliche Hängepartie. Jetzt wissen sie, dass bis zum 10. Januar gar nichts mehr geht. Aber ob danach etwas geht, ob irgendwo wieder eine Inszenierung stattfinden kann oder ob sie dann vielleicht darüber nachdenken sollten, bei Aldi an der Kasse oder im Pflegeheim zu arbeiten, wissen sie nicht. Ich glaube, eine Planungsperspektive ist für die Kulturschaffenden-Szene wirklich von großer Bedeutung.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Daran anschließend: In der Konsequenz ist es natürlich richtig, so zu verfahren, d. h. dass die Veranstaltungen mit stehendem bzw. sitzendem Publikum, die in §§ 7 und 8 genannt sind, nicht mehr stattfinden dürfen.

Entscheidend ist aber auch - wir hatten ja auch die Hinweise auf die Überbrückungshilfe III -, wie weitere Unterstützungen für Soloselbstständige aussehen. Denn mit der Einmalzahlung kommt man nicht sehr weit. Will man die Personen weiter in die Grundsicherung schicken? Was ist grundsätzlich mit den Kultureinrichtungen? Es gab zwar eine Kulturmillion, aber soweit ich weiß, ist die schon weg. Wie geht es da letztlich weiter?

Auch für den ganzen Bereich der Erwachsenenbildung muss eine klare Regelung her, wie weiter verfahren wird, ob die Regelung von 2020 auf 2021 übertragen wird. Ich glaube, ein weiteres Hilfsprogramm für unsere Heimvolkshochschulen, für diesen Bildungsbereich ist ebenfalls mehr als notwendig.

StS Dr. Mielke (StK): Herr Schwarz, zur Frage nach der Perspektive: Das gilt im Grunde genommen eigentlich für alle Bereiche, für den Bereich mit zum Teil prekären Situationen noch einmal besonders. Dass man im Moment über den 10. Januar 2021 hinaus keine definitive Planungssicherheit geben kann, habe ich, glaube ich, am Anfang schon deutlich gemacht. Im Übrigen stellt sich aber in der Tat umso mehr die Frage einer ordentlichen Entschädigung.

Es gibt jetzt auf der Bundeseite erhebliche Anstrengungen, mit einer neuen Fassung der sogenannten Überbrückungshilfe III auch mehr an solche Situationen anzuknüpfen, und wir gucken als Landesregierung - namentlich das Wirtschaftsministerium - dann immer noch einmal, ob es irgendwo noch notwendige Auffangtatbestände gibt. Dass das alles flankiert werden muss, gehört mit dazu. Das bestätigt im Grunde genommen auch das, was Frau Janssen-Kucz zum Thema Erwachsenenbildung gesagt hat. Ich subsumiere das einfach mal darunter; das ist derselbe Bereich.

Nr. 5: § 9 - Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen

StS Dr. Mielke (StK): Wir kommen jetzt zu der Regelung für die Gottesdienste, die sich ausdrücklich nicht nur auf christliche Gottesdienste bezieht, sondern auf jegliche Religionsausübung. Ich glaube, über dieses Thema haben wir bei der letzten Erörterung auch schon einmal grundsätzlich gesprochen.

Bereits in der Vergangenheit wurde insbesondere im Bereich der Amtskirchen oder auch anderer religiöser Gemeinschaften nach Hygienekonzepten gearbeitet, die im Wesentlichen das enthielten, was von der Ministerpräsidentenkonferenz und der Kanzlerin mit zum Teil recht kleinteiligen Details beschlossen worden ist. Gleichwohl sollte es noch einmal zum Ausdruck gebracht werden, damit auch allen klar ist, unter welchen Bedingungen solche Veranstaltungen stattfinden. Dementsprechend haben wir das hier schlicht und ergreifend eins zu eins aufgenommen. Wir sind bei solchen Fragestellungen aber auch im Kontakt mit denen, die davon betroffen sind und es umsetzen müssen. Bei denen, die das ernst nehmen, ist das ohnehin in der Regel bereits Standard.

Wir haben hier ein Problem, und zwar mit Freikirchen. Das kann man offen ansprechen. Die erfassen wir aber im Moment mit keiner Regelung, weil sie schlicht einem ganz anderen Wertekanon folgen.

Abg. Helge Limburg (GRÜNE): An vielen Orten werden ja Freiluftgottesdienste geplant. Ich glaube, das ist aus infektiologischer Sicht sehr sinnvoll. So wie ich die Verordnung lese, werden Freiluftgottesdienste mit den Regelungen nicht erfasst. Es wird ausdrücklich geregelt: „Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten“. Danach folgen die Auflagen.

Ich gehe also davon aus, dass nach der Verordnung für Freiluftgottesdienste das Grundsätzliche gilt - Abstandsgebot etc. -, aber dass sie ansonsten im Prinzip zulässig sind, theoretisch sogar - so lese ich zumindest die Verordnung - mit gemeinsamem Gesang.

Sie haben gesagt, dass es noch Gespräche mit den Amtskirchen gibt, was sicherlich sinnvoll ist. Im Bund-Länder-Beschluss steht ja auch ausdrücklich, dass es diese Gespräche geben soll. Mich interessieren einfach der Sachstand und der Zeitablauf, weil die Kirchen ja sehr darauf gedrängt haben, für die Planung ihrer Gottesdienste möglichst früh Klarheit zu haben.

Öffentlich ist teilweise sogar das Verbot des gemeinsam gesprochenen Gebets diskutiert worden. Dazu steht nichts im Bund-Länder-Beschluss und auch nichts in der Verordnung. Insofern gehe ich davon aus, dass das Vaterunser, das nach

meiner Erfahrung eher leise gemurmelt wird und insofern kein hohes Ansteckungsrisiko mit sich bringt, weiterhin gemeinsam gemurmelt werden darf.

StS Dr. Mielke (StK): Herr Limburg, nach meinen Erfahrungen hängt die Lautstärke des Gesangs und des Gebets in der Kirche von der Textsicherheit der Anwesenden ab. Ich kann das aus eigener Erfahrung sagen. - Das ist aber mehr eine Betrachtung aus dem richtigen Leben.

Die Frage, ob für Freiluftgottesdienste die allgemeinen Regelungen gelten, kann ich ausdrücklich bejahen - wobei auch dort, weil ja sehr viele Personen zusammenkommen, ein entsprechendes Konzept nötig ist. Dabei wird man berücksichtigen müssen, dass der normale Abstand von 1,5 m auch draußen für ein gemeinsames Singen womöglich etwas zu gering ist. Ich glaube, ich muss niemandem mehr erklären, dass die Reichweite der Aerosole dann auch draußen größer ist und die Abstände entsprechend vergrößert werden müssen. Aber das, was hier steht, bezieht sich ausdrücklich auf Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

Wir müssen an dieser Stelle in der Begründung noch einmal nacharbeiten, weil es auch aus der Praxis viele Fragen dazu gibt.

Wir haben den § 9 insgesamt ein wenig anders konzipiert, weil wir das eine oder andere - Stichwort „Veranstaltungen“ - herausstreichen wollen, und wir haben noch einmal klargestellt, was nach wie vor zulässig ist. Das sind in aller Regel die rechtlich gebotenen Zusammenkünfte, die hier oder da noch stattfinden müssen.

Am Ende folgt dann, wie bereits erwähnt, der klarstellende Satz, dass alles, was nicht unter diese Ausnahmen und Erlaubnisse fällt, verboten ist.

Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD): Wenn eine politische Partei eine Vorstandssitzung in einer Kirchengemeinde abhalten will, müsste das ja grundsätzlich möglich sein, wenn die Räumlichkeiten dies ermöglichen. Die Kirchengemeinde ist natürlich frei in ihrer Entscheidung, so etwas zuzulassen oder nicht. Sie sind ja gerade in Verhandlungen mit den Kirchen um die genauere Ausgestaltung. Ich fände es hilfreich, wenn die Kirche Signale aussenden könnte, dass es sozusagen unter demokratische Amtshilfe fällt, Parteien und Vorstände jetzt nicht sozusagen auszu-

schließen, indem man ihnen keine Räume mehr zur Verfügung stellt. Wissen Sie, ob so etwas angedacht worden ist oder Gesprächsthema war? Mir wäre es ein Anliegen, dass das mit der Kirche besprochen wird.

StS Dr. Mielke (StK): Wer den nach Absatz 2 zugelassenen Versammlungen welche Räume zur Verfügung stellt, regeln natürlich nicht wir. Das sage ich ganz deutlich. Es geht Ihnen wahrscheinlich um die Frage, ob eine Partei ihre Sitzungen beispielsweise in einem Gemeindesaal abhalten kann. Das regeln wir mit der Verordnung nicht. Da muss jeweils das Gespräch gesucht werden. Es ist jedenfalls ausdrücklich zugelassen.

Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD): Mir ist völlig klar, dass man das nicht explizit in eine Verordnung hineinschreiben kann. Meine Bitte war, dass das in den Hintergrundgesprächen vielleicht noch einmal thematisiert wird, damit die Kirche intern entsprechend eine Art Empfehlung oder eine Freigabe formulieren kann, wenn sie das will. Das können wir hier natürlich nicht beeinflussen.

Nr. 6: § 10 - Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

StS Dr. Mielke (StK): Im Bereich der Dienstleistungen haben wir im Wesentlichen schlicht und ergreifend das Thema Gastronomie und Ähnliches anders sortiert, um beim Thema Außer-Haus-Verkauf und dergleichen mehr andere systematische Anknüpfungspunkte zu bekommen. Da finden Sie also keine neuen restriktiven Regelungen - diese Regelungen hatten wir bisher auch schon -, sondern wir haben noch einmal klargestellt und etwas besser herausgestellt, was nicht möglich ist und was gleichwohl künftig noch möglich ist.

Zu Absatz 1:

Eine Änderung gibt es in Absatz 1 Satz 1 **Nr. 2.** Danach erfolgt in Beherbergungsstätten und Hotels die Verpflegung der zulässig beherbergten Gäste - z. B. Geschäftsreisende oder dergleichen - künftig nur noch auf den Zimmern, also nicht mehr mit Frühstücksbuffets oder im Hotelrestaurant.

Abg. Volker Meyer (CDU): Unter Nr. 2 Buchst. a) ist von „Gastronomiebetrieben in Heimen“ die Rede. Wir haben vorher von Senioreneinrichtungen gesprochen. Bei dem Begriff „Heim“ stellt

sich auch die Frage nach dem betreuten Wohnen. Wenn dort nun steht „nur zur Versorgung der Personen auf den Zimmern“, hieße das ja, dass die Speisesäle nicht genutzt werden können, was dann wiederum zu einer Isolierung dieser Personengruppen oder zu einer Kontaktbeschränkung führt. Das war ein Punkt, den wir in der Vergangenheit schon sehr kritisch diskutiert haben. Vielleicht verstehe ich das nur falsch. Ich würde sagen, das sollte gerade in der jetzigen Zeit dringend noch einmal überprüft werden, damit es nicht zu einer weiteren Isolierung der älteren Personengruppen kommt. Das darf aus unserer Sicht nicht passieren.

StS Dr. Mielke (StK): Die Versorgung auf den Zimmern bezieht sich ausdrücklich und ausschließlich auf den Buchstaben b), also auf die Hotels und Beherbergungsstätten.

Ich nehme aber Ihre Anregung auf, zu prüfen, ob wir das mit dem Heim richtig formuliert haben. Wir hatten ja in der Tat beim Thema betreutes Wohnen vor Monaten schon diese Diskussion. Da gibt es ja spezielle Einrichtungen. Wir werden uns noch einmal ansehen, ob wir da in der Eile womöglich etwas zu eng formuliert haben.

Vors. Abg. Holger Ansmann (SPD): In Buchstabe c) werden die Gastronomiebetriebe auf Raststätten als Ausnahme genannt, damit die Berufskraftfahrer dort etwas essen können. Das ist ja erst jüngst in die Verordnung aufgenommen worden. Ich glaube, das ist eine gute Regelung.

Abg. Meta Janssen-Kucz (GRÜNE): Das ist eine gute Regelung, aber es bleibt dabei: Sie bestellen ihr Essen, sie gehen raus und müssen in ihrer Fahrerkabine essen, wenn ich das richtig verstanden habe.

Vors. Abg. Holger Ansmann (SPD): Nein, das ist jetzt gerade anders.

Abg. Meta Janssen-Kucz (GRÜNE): Aber das liest sich nicht so. Wenn ich das im Kontext zu Buchstabe b) lese - dort heißt es „nur zur Versorgung der Personen auf den Zimmern“ -, dann gehe ich davon aus, dass es dort auch so ist. Für mich ist das mit dieser Formulierung nicht einleuchtend.

StS Dr. Mielke (StK): Diese Vorschrift regelt ja, was alles künftig nicht mehr möglich ist, „mit Ausnahme von“. Dann folgen unter den Buchstaben a), b) und c) die Ausnahmen. Jede Ausnahme ist für sich genommen abschließend mit eigenen

Bedingungen formuliert. Das heißt, das mit den Zimmern in Buchstabe b) gilt weder für Buchstabe a) noch für Buchstabe c). Es bleibt also bei der Regelung, die wir - aus guten Gründen - jüngst eingeführt haben, dass Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer auch mal aus ihrem Cockpit herauskommen und in Gastronomiebetrieben auf den Raststätten sitzen und essen können. Daran ändern wir nichts.

Abg. Julia Willie Hamburg (GRÜNE): Sie haben ja angekündigt, dass Sie den Buchstaben a) noch einmal prüfen werden. Vielleicht könnten Sie die Verkündung der Verordnung dafür nutzen, solche Dinge noch einmal hervorzuheben. Denn es ist ja oft so, dass die Menschen nicht nachvollziehen, was wir hier permanent ändern. Das betrifft im Übrigen auch das Thema Handel. Es war zu lesen, dass der Handel besorgt ist, er könne keine Sachen mehr zur Abholung und Verschickung vorsehen, obwohl Sie das ja explizit regeln. Da haben wir das Problem, dass durch diese schnellen zeitlichen Abläufe Dinge dann teilweise nicht nachvollzogen werden. Es wäre vielleicht sinnvoll, wenn Sie genau diese Punkte, die besonders wichtig sind, noch einmal viel stärker betonen.

Abg. Volker Meyer (CDU): Jetzt muss ich doch noch einmal auf meine Frage zurückkommen. Ich bin kein Jurist; ich versuche nur, das zu verstehen.

Sie sagten, das, was unter Buchstabe a) steht, gilt für a), das, was unter Buchstabe b) steht, gilt für b), und das, was unter Buchstabe c) steht, gilt für c). Auf meine Frage haben Sie geantwortet - so habe ich Sie jedenfalls verstanden -, die Versorgung auf den Zimmern beziehe sich ausschließlich auf den Buchstaben b). Mir geht es ebenso wie Frau Hamburg nur darum, dass man versucht, das ein bisschen klarer zu schreiben, damit gewährleistet ist, dass in Heimen die Versorgung nicht auf Einzelzimmern erfolgen muss. Das ist für mich der entscheidende Punkt, den ich verstanden wissen möchte.

StS Dr. Mielke (StK): Wenn ich ehrlich bin, verstehe ich gar nicht, wie es an dieser Stelle zu Missverständnissen kommen kann. Ich finde aber den Hinweis von Frau Hamburg ausgesprochen gut, weil ich daran merke, wie man das auch alles verstehen könnte. Das ist ja normal und menschlich. Wir werden das noch einmal deutlich herausstellen. Womöglich können wir auch noch die Formatierung etwas ändern, etwa durch Punkte oder Semikola, damit der abschließende Charak-

ter der jeweiligen einzelnen Buchstaben deutlich wird. In der Sache sind wir in jedem Fall beieinander.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Ich glaube, die Änderung unter **Nr. 8** ist nur eine Klarstellung, um eine Lücke zu schließen. Diese Studios für Elektromuskelstimulationstraining waren nämlich bisher geöffnet. Sie sind nach dieser Änderung ebenfalls geschlossen? - Gut.

StS **Dr. Mielke** (StK): Mit der **Nr. 9** wird der Beschluss umgesetzt, dass sämtliche körpernahen Dienstleistungen wiederum untersagt werden, es sei denn, sie dienen der Gesunderhaltung im weitesten Sinne und sind ausdrücklich aufgeführt. Dazu gehört auch die berüchtigte Schließung der Friseurbetriebe.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ich gehe davon aus, dass bei der Frage „Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen“ sozusagen entscheidend ist, ob die Behandlung ärztlich verordnet worden ist. Wie ist da die Definition? - Das sorgt für große Unsicherheit in einigen Praxen für Physiotherapie und Logopädie. Die Behandlungen dort sind ja nicht alle zwingend ärztlich verordnet. Wie erfolgt da aus Ihrer Sicht die Abgrenzung, was sie tun dürfen und was nicht?

StS **Dr. Mielke** (StK): Das ist hier bewusst niedrigschwellig formuliert. Wir reden ja nicht über die Tätigkeit, sondern wir reden über das Geschäft oder die Einrichtung. Dort steht „medizinisch notwendige Behandlungen“, und dann folgt eine Erläuterung, welche Einrichtungen bzw. welche Praxen darunter fallen. Was dort im Detail passiert und ob das ärztlich verordnet ist oder nicht, spielt keine Rolle.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Sie haben gerade gesagt, dass sich das nicht auf die Tätigkeit bezieht, sondern auf die Einrichtung oder auf den Betrieb. Heißt das, dass Friseure einen Außer-Haus-Dienst anbieten können?

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU): Ich knüpfe mit meiner Frage daran an: Wie ist es denn, wenn solche Dienste in Heime gehen? Ist das möglich?

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Herr Dr. Mielke, ich begrüße es ausdrücklich, dass Sie das niedrigschwellig regeln und das nicht von einer ärztlichen Verordnung abhängt. Ich glaube aber, an der Stelle wäre es gut, das in der Begründung noch einmal klarzustellen, oder zu erwägen, ob man die Formulierung „für medizinisch notwendige

Behandlungen“ nicht sogar streichen kann. Denn dann wäre klar: Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie usw. bleiben offen. Eines von beidem wäre gut. Ich habe einige Rückmeldungen erhalten, dass eine Unsicherheit darüber besteht, was noch erlaubt ist und was nicht erlaubt ist.

StS **Dr. Mielke** (StK): Es ist ja immer wieder erstaunlich, auf welche Ideen die Leute kommen. Friseurbesuche zu Hause sind eigentlich nicht gewollt - ich sage das ganz deutlich -, wobei wir natürlich im Rahmen der üblichen Kontaktregelungen niemandem verbieten können, irgendwohin zu gehen und Haare zu schneiden. Nur, wenn daraus mehrere Kontakte entstehen - eine halbe Stunde mit Hausstand 1, eine weitere halbe Stunde mit Hausstand 2 usw. -, dann ist das nicht mehr im Sinne des Erfinders. Das müssten wir hier womöglich - danke für den Hinweis - mindestens in der Begründung klarstellen.

Herr Jasper, es muss eigentlich ohne Weiteres möglich sein, dass Dienste in Heime gehen. Das ist aber mehr eine Frage des Regimes in den Heimen. Dazu wird der Kollege Scholz gleich noch etwas sagen.

Zu der Frage, wie man das deutlich machen kann, damit keine Missverständnisse entstehen: Wir haben uns auch hier, soweit das möglich war, am Wortlaut des Beschlusses orientiert. Das heißt, wir werden das sowohl in der Begründung als auch in den FAQs entsprechend deutlich machen.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Ich bin dem Kollegen Jasper dankbar, dass er diesen Punkt angesprochen hat. Für mich ist nämlich nicht klar, dass Hausbesuche machbar sind. Ich kenne diverse Friseurbetriebe, die feste Tage haben, an denen sie in Altenpflegeeinrichtungen tätig sind und den Menschen dort die Haare waschen - und nicht unbedingt schneiden -, weil das in dem sonstigen Pflegeablauf zu kurz kommt bzw. einfach nicht stattfindet. Ich glaube, da müssen wir eine Regelung finden, dass neben der Fußpflegearin auch die Friseurin in die Einrichtung kommen kann, um auch diesen Teil der Körperpflege sicherzustellen. Anderenfalls werden einige Menschen in solchen Einrichtungen in den nächsten vier Wochen wohl nicht die Haare gewaschen bekommen. Wenn eine Bewohnerin sehr lange Haare hat - ich kenne das von meiner Großmutter -, kann das kaum noch im normalen Ablauf erfol-

gen. Wir müssen insofern eine Regelung finden, dass das machbar ist - wie bei der Fußpflege.

StS **Dr. Mielke** (StK): Zum neuen § 14 wird der Kollege Scholz gleich etwas sagen. Ich gebe aber schon mal einen ersten Hinweis, wie ich es einschätze.

Wir führen dort Testpflichten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen ein, die aber nicht an den engen Begriff der Anstellung in der Einrichtung gebunden sind, sondern sie gelten auch für diverse externe Dienstleisterinnen und Dienstleister. Womöglich liegt darin auch die Lösung des Problems.

Die **Nr. 9 a** in der Fassung des Verordnungsentwurfs, die dem Ausschuss gestern zugeleitet worden ist, ist komplett gestrichen worden. Fahrschulen lassen wir mit den entsprechenden Hygienekonzepten weiter offen - namentlich vor dem Hintergrund, dass jetzt noch Prüfungen anstehen, auf die sich junge Leute schon seit Wochen und Monaten vorbereitet haben und für die ihnen Kosten entstanden sind. Insofern werden Fahrschulen weiterbetrieben werden können. Hygienevorschriften gibt es da ohnehin.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Außer Fahrschulen dürfen auch Flugschulen weiter betrieben werden?

StS **Dr. Mielke** (StK): Ja.

Es gibt noch eine weitere Besonderheit in **Satz 3**. Wir haben ja jetzt auch Mensen und Kantinen dem Abholregime unterworfen, haben das aber insoweit aufgeweicht, als es um Betriebskantinen der Unternehmen der Ernährungswirtschaft geht. Ich habe gestern gelernt, dass es dort sehr strenge Hygienevorschriften gibt, die verbieten, dass man mit den Speisen, die man von außen mitbringt oder dort bekommt, in den Produktionsbereich geht oder sie am eigenen Arbeitsplatz isst. Deshalb werden die gemeinsamen Speiseräume dort offengehalten, weil die Versorgung mit Lebensmitteln sonst - das ist ähnlich wie bei den Berufskraftfahrern - überhaupt gar nicht gewährleistet werden kann. Es gelten dann natürlich wie immer die ganz normalen Abstands- und sonstigen Hygienevorschriften.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): In Satz 3 werden am Ende nach dem Wort „dienen“ die Worte „und nicht gemeinsame Speiseräume und -säle genutzt werden“ eingefügt. Das scheint mir sprach-

lich nicht ganz passend zu sein. Irgendetwas fehlt da, vermutlich ein „als“.

StS **Dr. Mielke** (StK): Das klingt in der Tat holprig. Das nehme ich mit. Danke.

Der in Absatz 1 neu eingefügte **Satz 4** enthält die Aufforderung, dass man, wenn man beispielsweise am Bratwurststand etwas zu essen kauft - Stichwort „Außer-Haus-Verkauf“ -, dort nicht stehen bleibt, damit sich keine größeren Ansammlungen bilden. Sie erinnern sich vielleicht an die Diskussion über die Eisdielen und die Frage, ob man das herabtropfende Eis schon vor Ort abschlecken dürfe und dergleichen mehr. Das wäre hier entsprechend das heiße Fett aus der Bratwurst oder der Senf. - Diese Vorschrift kennen Sie schon.

Zu Absatz 1 a:

Wir haben bestimmte Beschränkungen des Alkoholkonsums aufgenommen und das - orientiert am hamburgischen Vorbild - der entsprechenden Vorschrift in einem neuen **Satz 3** angefügt. Das ist sozusagen die Kiosk-Regelung. Alkoholika können ja durchaus in geschlossenen Gebinden wie Flaschen und dergleichen mehr verkauft werden. Kioske, die so etwas außer Haus verkaufen, werden aber hin und wieder auch zu Anziehungspunkten für gemeinsames Biertrinken usw. Satz 3 enthält eine Ermächtigung und ausdrückliche Aufforderung für die jeweiligen kommunalen Ordnungsbehörden, in einem solchen Fall den Alkoholverkauf zu untersagen.

Zu Absatz 1 b:

Wir kommen nun zu dem weiten Feld des Einzelhandels, das uns wie schon im Frühjahr - sowohl bei der Schließung als auch bei der Lockerung - auch diesmal die meisten Probleme bereitet hat. Der Teufel steckt da in der Tat im Detail.

Ich möchte mich an dieser Stelle darauf beschränken zu sagen: Es gibt eine allgemeine Schließung, und es gibt Ausnahmen davon. Die Ausnahmen sind in **Satz 1 Nrn. 1 bis 23** aufgeführt.

Der **Satz 2** bezieht sich auf gemischte Sortimenten. Offen bleiben danach diejenigen Verkaufsstellen, bei denen die Waren überwiegen, die dem Sortiment einer der in den Nrn. 1 bis 9 und 16 bis 19 genannten Verkaufsstellen entsprechen. Wenn andere Waren überwiegen, dürfen nur die

zulässigen Waren verkauft werden. Eine solche Regelung gab es bereits. Wir hatten das bereits sehr speziell geregelt, dann aber festgestellt, dass das nicht reicht. Deswegen gibt es den **neuen Satz 4**: „Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente durch die Betriebe und Einrichtungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 23 ist unzulässig.“ - Dahinter verbirgt sich das Phänomen, das wir im Frühjahr hatten, nämlich dass bei Discountern plötzlich sehr artfremde Waren verkauft wurden - Fahrräder oder vergleichbare Dinge -, die dort normalerweise nicht als Randsortiment angeboten werden. Der Facheinzelhandel sagte dann: Das ist ja eine tolle Geschichte! Die dürfen jetzt unser Geschäft machen, und wir gucken in die Röhre! - Vergleichbar ist das vielleicht mit Drogerien, die Spielwaren verkaufen. Das soll damit ausgeschlossen werden.

Im Übrigen haben wir zwei weitere Besonderheiten: Die elektronische Vorbestellung und das kontaktlose Abholen jeglicher Waren - Stichwort „Click and Collect“ - bleiben quer durch alle Artikel zugelassen. Darüber hinaus bleiben der Großhandel und Baumärkte für gewerbliche Kundinnen und Kunden geöffnet. Schließlich wollen wir das Handwerk und die gewerbliche Wirtschaft nicht stilllegen. Über die Feiertage müssen natürlich auch Notreparaturen möglich sein, für die womöglich Ersatzteile beschafft werden müssen.

So weit zu dem Prinzip, das hinter dieser Regelung steckt, ohne näher ins Detail zu gehen.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich habe dazu drei Fragen.

Warum tauchen in der Aufzählung unter Satz 1 die Babyfachgeschäfte auf? Mir fällt herzlich wenig ein, was man dort kaufen kann, was man nicht auch in Drogerien kaufen kann. Außerdem wären die Babyfachgeschäfte damit durchaus für das Weihnachtsgeschäft bevorteilt.

Glauben Sie, dass Sie mit Satz 4 das eigentliche Phänomen unterbinden? - Die Discounters und auch die Großsortimenter verkaufen ja ohnehin Spielwaren und dergleichen mehr. Es handelt sich also nicht um eine Ausweitung des Sortiments, sondern sie haben es immer im Angebot. Damit werden dann natürlich Spielwarengeschäfte usw. automatisch benachteiligt. Wenn man das unterbinden und dafür sorgen möchte, dass überall unter gleichen Voraussetzungen verkauft wird, müsste man eigentlich die Spielwarenabteilungen etc. in diesen Verkaufsstellen schließen.

Ich möchte an dieser Stelle zudem daran appellieren, dass Sie die Möglichkeit des „Click and Collect“ noch einmal hervorheben. Ich glaube, das ist für den Einzelhandel sehr entscheidend.

Zuletzt würde ich gern wissen - einfach weil das in der Verordnung leider nicht geregelt ist; deswegen nehme ich das jetzt als Brücke für die Rückfrage -, wie Sie mit dem Arbeitnehmerschutz umgehen wollen. In der Bund-Länder-Vereinbarung haben Sie sich wieder sehr auf den appellativen Charakter zurückgezogen: Liebe Unternehmen, bitte Homeoffice, wenn es möglich ist, bitte, bitte! Liebe Betriebe, bitte, bitte! - Die Hygienemaßnahmen gelten auch in den Betrieben, aber wir wissen ja, dass das am Ende in einigen Branchen durchaus noch ein großes Problem ist und dass Appelle manchmal nicht ausreichen. Wir haben jetzt einen sogenannten harten Lockdown, begnügen uns aber bei dem Ort, wo sich die Menschen am häufigsten treffen, mit Appellen.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): In Bezug auf den neuen Satz 4 kann ich mich nahtlos dem anschließen, was Frau Hamburg gesagt hat. Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente ist unzulässig - das ist jedenfalls deutlich mehr als das, was bei der Runde der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten im Ergebnispapier stand. Trotzdem muss natürlich der Versuch so treffsicher wie möglich sein, damit am Ende nicht die Discounters die Hauptprofiteure sind, während die kleinen Fachgeschäfte schließen müssen. Das hätte ich auch ganz gerne einmal präzisiert.

Unter der **Nr. 10** sind jetzt auch die Autowaschanlagen neu aufgenommen worden.

Unter **Nr. 19** wird auch der Verkauf von Weihnachtsbäumen zugelassen. Dafür spricht ja auch vieles. Ich will jetzt nicht kleinkariert sein, aber in diesen Tagen ist auch der Verkauf von Advents- und Weihnachtsgestecken und nicht zuletzt von Weihnachtssternen ein Thema. Ich glaube, der Verkauf dieser Artikel ist in der Weihnachtszeit für Gärtnereien, die dann ansonsten wenig verkaufen, ein gern genommenes Geschenk. Insofern stellt sich die Frage, ob wir die Blumenläden wirklich generell schließen sollten - diese Debatte hatten wir auch bei der ersten Welle - oder ob wir die Öffnung für das eine oder andere Sortiment zulassen.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): In der Bund-Länder-Vereinbarung steht, dass das Randsortiment ein-

geschränkt wird und auf keinen Fall ausgeweitet werden darf. Nach **Satz 4** des Entwurfs der Verordnung ist eine Ausweitung unzulässig. Eine Beschränkung finde ich in diesem Wortlaut nicht. Oder verstehen Sie den Hinweis auf die Nrn. 1 bis 9 und 16 bis 19 als Beschränkung? Ich denke, es könnte durchaus sein, dass die Großhändler in ihrer Kreativität doch wieder irgendeinen Weg finden. Wie gesagt, ich bin nicht Jurist, ich kann das rechtlich nicht beurteilen. Ich frage mich aber, ob man den Verkauf auch konkret auf die Produkte des täglichen Lebens reduzieren kann.

Zu dem Thema Blumen möchte ich mich nicht näher äußern. Für mich ist das Thema der Beschränkung des Randsortiments auch mit Rücksicht auf den kleinen Einzelhändler vor Ort der entscheidende Faktor, über den man noch einmal sprechen muss.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich habe auch eine Nachfrage zu den Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment. Unter Satz 1 **Nr. 16** sind die Zeitungsverkaufsstellen genannt. Das heißt, die Zeitungsverkaufsstellen in den Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment bleiben dann auch geöffnet. Die Frage ist: Was ist, wenn dort nicht nur Zeitungen verkauft werden, sondern auch Büromaterial? Ein anderes klassisches Beispiel, zu dem ich mich auch gut an eine Diskussion aus dem Landkreis von Herrn Schwarz erinnere, sind die Lotto-Verkaufsstellen. Wie geht es mit denen in diesem Zusammenhang weiter?

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich habe ja vorhin etwas über die Genese des Beschlusstextes gesagt. Es gab zu dem einen mehr und zu dem anderen weniger Diskussionen. Zu dem Thema Einzelhandel hat es verständlicherweise mehr Diskussionen gegeben - vor allen Dingen über die Frage, ob man es sich in einer solchen Runde zutraut, einen solchen Katalog auf die Beine zu stellen, wie wir ihn jetzt in der Verordnung haben und wie man ihn braucht, wenn man das alles einigermaßen rechtssicher über die Bühne bringen will. In die „Untiefen“ wollten sich die Regierungschefs und Regierungschefinnen da nicht begeben. Manche haben auch einen anderen Antritt gehabt. Manche wollten schärfer, manche wollten lockerer herangehen. So kommen solche Beschreibungen zustande. - Ich erwähne das nur, damit das ein bisschen besser nachvollzogen werden kann.

Bei der Frage, wen man wie an welcher Stelle einschränkt oder unterstützt, ist man natürlich immer - egal, in welche Richtung man sich be-

wegt - für den einen auf der falschen und für den anderen auf der richtigen Seite. Das ist die Problematik dieser Regelungen im Einzelhandelsbereich. Ich möchte das einmal plastisch darstellen, damit deutlich wird, was ich meine: Wir hatten bei der ressortinternen Beteiligung den Hinweis, ob man nicht auf Wochenmärkten den Blumenverkauf erlauben könne, weil die Discounter ja auch Schnittblumen verkaufen und die Blumenverkäufer auf dem Markt anderenfalls benachteiligt werden. Dazu habe ich spontan gesagt: Ja. Aber wenn wir das machen, protestieren die Blumen Geschäfte erst recht. - Ich glaube, das macht die Krux dabei deutlich. Vor diesem Hintergrund haben wir uns für diese Regelung entschieden.

Sicherlich gibt es dabei Graubereiche, und es wird wahrscheinlich auch Fehlentwicklungen geben. Das ist so. Entscheidend ist aber erst einmal der appellative Ansatz. Es wird ja von einer Ausweitung der *regelmäßigen* Randsortimente gesprochen. Wenn es exotische Ausschläge in die eine oder andere Richtung gibt, wird man das auch unterbinden können.

Zum Stichwort „Arbeitsschutz“: Das ist im Grunde eine Diskussion unter einer anderen Überschrift. Es ist ja nicht so, dass wir nicht hinreichende Regelungen zum Arbeitsschutz hätten, die jenseits der Regelungen in einer Verordnung zur Epidemie-Bekämpfung stehen. Wir sind da bei der Frage, die wir, glaube ich, schon einmal diskutiert haben: Wird das alles eigentlich ordentlich überwacht? - Das ist aber aus meiner Sicht kein Regelungsbedarf und kein Regelungsgegenstand für diese Verordnung.

Zum Thema Weihnachtsgestecke, Adventskränze und dergleichen mehr: Ich glaube, die Adventskränze sind bereits verkauft; die wird man sonst jetzt nicht mehr los. Weihnachtsgestecke mögen noch eine Rolle spielen. Es gibt aber überall dort, wo die Geschäfte nicht öffnen können, in jedem Fall die Möglichkeit, über Lieferdienste oder Abholmöglichkeiten zu verkaufen. Dementsprechend haben wir versucht, uns, soweit es technisch überhaupt ging, möglichst eng an diesen Katalog aus dem Beschluss zu halten. Dass das Grenzen hat und man da ein Problem bekommt, habe ich, glaube ich, hinreichend erläutert.

Zu den Zeitungsverkaufsstellen: Das sind ja diese klassischen Büdchen. Dazu würden wir entweder im Text oder in der Begründung klarstellen - dabei reden wir ja wirklich über den klassischen tägli-

chen Bedarf -, dass dazu natürlich dort auch verkauft werden kann.

Die Babyfachmärkte sind interessanterweise - das ist ein Detail, das ich mir gemerkt habe, weil es mir auffiel - vom ältesten Teilnehmer der Runde, von Ihrem Parteifreund Herrn Kretschmann aus Baden-Württemberg, ins Spiel gebracht worden, dem das unter dem Aspekt „Windeln“ ganz wichtig war. Ich bin dafür kein Experte, aber er war da wohl irgendwie im Thema. Das kommt von dort.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich habe noch nicht verstanden, warum Sie sich auf das Verbot der Ausweitung des Sortiments fokussieren und nicht auf den Verkauf bestimmter Sortimente. Das Problem ist ja nicht, dass Supermärkte wie real, REWE usw. nicht bestimmte Waren vorrätig haben. Sie müssen ihr Sortiment gar nicht erst ausweiten, sondern haben die Waren ohnehin da. Dadurch kommt ja dieses Ungleichgewicht zustande.

StS **Dr. Mielke** (StK): Wenn das eben nicht klar geworden ist, will ich es noch etwas deutlicher formulieren: Wir haben es uns schlicht und ergreifend nicht zugetraut, im letzten Detail vorzuschreiben, welche Warengruppen vom wem wie verkauft werden dürfen. Das hat zum einen mit der Frage der Gesamtbelastung des Handels zu tun, und zum anderen wird man im Zweifel immer irgendetwas übersehen oder zu stark einschränken. Die Idee dahinter ist, dass die Verkaufsstellen, die öffnen dürfen, nicht auch im Gleichtakt eingeschränkt werden sollen. Umgekehrt sollen sie die Situation aber nicht ausnutzen. Dass das sehr unscharf ist, habe ich gerade erläutert. Jedenfalls soll es diese deutliche Untersagung der Ausweitung geben. Dann muss man sehen, wie sich das in der Praxis entwickelt.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Ich musste bei der Erläuterung zu den Babyfachgeschäften etwas schmunzeln; denn dort kann man neben Bekleidung auch Betten, Wippen und anderes kaufen. Alles andere, z. B. Windeln, kann man auch bei einem Vollsortimenter, im Reformhaus oder in der Drogerie kaufen. Ich finde, es ist schwierig, dort eine Öffnung zu erlauben.

Ich möchte aber noch auf das Thema Arbeitsschutz zurückkommen. Sie haben sehr deutlich gesagt, dass man nur appellieren kann. Im Bundesländer-Beschluss steht auch, man bitte die Betriebe dringend, zu prüfen, ob entweder Betriebs-

ferien oder großzügige Homeoffice-Lösungen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 möglich sind.

Ich glaube, dass wir in Sachen Homeoffice eine ganz klare Regelung brauchen und eigentlich der Arbeitgeber in der Pflicht stehen muss, eine Absage in Sachen Homeoffice zu begründen. Im Moment wird einfach pauschal gesagt: Das geht nicht, Sie brauchen gar nicht danach zu fragen, auch wenn das in dem Beschluss steht! - Das höre ich von sehr vielen Arbeitnehmern. Das ist so, obwohl es einfach machbar wäre. Wieso gibt es da keine Beweislastumkehr? - Wir haben eine schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt. Ein Arbeitnehmer fragt im Zweifel nur einmal und kein zweites Mal. Das wird einfach nicht gemacht, und ich glaube, wir brauchen die klare Ansage, dass der Arbeitgeber begründen muss, weshalb er Homeoffice nicht zulässt, oder eine generelle Anordnung - denn so funktioniert es einfach nicht -, wenn wir uns das Infektionsgeschehen in manchen Betrieben anschauen. Ich rede jetzt nicht nur über Schlachthöfe, in denen Homeoffice offensichtlich nur in einem Teilbereich möglich ist. Ich spreche von Architekturbüros, Ingenieurbüros etc. Gerade bei großen Firmen, bei denen viele Subunternehmer tätig sind, fehlt auch eine klare Zuordnung, wer für welchen Arbeitnehmer zuständig ist.

StS **Dr. Mielke** (StK): Die Skepsis bezüglich der Babyfachmärkte nehme ich zur Kenntnis. Ich habe erklärt, woher das kommt und warum sie dort aufgeführt sind.

Zum zweiten Punkt, damit wir uns nicht missverstehen: Ich habe nicht zum Thema Arbeitsschutz gesagt: „Mehr als appellieren können wir nicht.“ Beim Thema Homeoffice ist es in der Tat schwierig, so etwas über alle Branchen hinweg in einer solchen Verordnung zu regeln. Es gibt da sehr verschiedene Erscheinungsformen. Das Ganze ist z. B. in der Staatskanzlei bei den Beschäftigten, die nicht gerade eine Verordnung formulieren müssen, überhaupt kein Problem und wird auch vorbildlich gemacht. Es gibt Branchen, in denen das nicht möglich ist, und es gibt Branchen, in denen es möglich wäre, aber nicht gemacht wird. Diesbezüglich ist die Welt sehr bunt. Wir alle kennen sicherlich die Diskussion innerhalb der Großen Koalition in Berlin über den Gesetzentwurf, den der Bundesarbeitsminister zum Thema Anspruch auf Homeoffice vorgelegt hat. Ich sage ganz deutlich: Diesen Schuh würden wir uns an

dieser Stelle über den Beschluss hinaus nicht anziehen wollen.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP): Ich habe zwei Anmerkungen und eine konkrete Nachfrage.

Mir ist aufgefallen, dass in dem neuen Entwurf die Autowaschanlagen geöffnet sind. Dieses Detail finde ich, ehrlich gesagt, sehr gut, weil es niemandem zu vermitteln ist, wo ein Infektionsrisiko vorhanden ist, wenn ich in meinem Auto sitze und durch eine Waschanlage fahre.

Zur Ehrenrettung von Herrn Kretschmann: Mir ist ein Artikel eingefallen, den man unter Umständen braucht und in Babyfachmärkten kaufen kann: Babyautositze. Die sind schlecht in anderen Geschäften zu bekommen. Wer also plötzlich in den Tagen des Lockdowns mit einem Kind niederkommt und plötzlich einen Autositz braucht, hat jetzt ein Problem weniger. Vielleicht befürchtet Herr Kretschmann so etwas.

Meine konkrete Nachfrage: Verstehe ich es richtig, dass die Baumärkte für gewerbliche Kunden, also für Handwerksbetriebe, geöffnet sind und darüber hinaus für private Kunden ein Click-and-Collect-Angebot machen können?

StS **Dr. Mielke** (StK): Ja, das Letztere kann ich bestätigen.

In dem Entwurf, der Ihnen gestern ursprünglich vorgelegen hat, waren in der Tat auch die Autowaschanlagen für gewerbliche Kunden reserviert. Uns ist dann aber zum einen eingefallen, dass diese Regelung im Frühjahr und Frühsommer eine leidige Debatte nach sich gezogen hat. Zum anderen ist der Hintergrund, warum das damals so restriktiv geregelt worden ist - die Infektionsrisiken im Hinblick auf Dämpfe und dergleichen -, mittlerweile vom Tisch. Insofern haben wir keine Notwendigkeit dazu mehr gesehen. Das ist die weitere und die abschließende Veränderung, die wir vom gestrigen zum heutigen Entwurf vorgenommen haben.

Nr. 7: § 10 a - Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände

Der Verkauf und die Abgabe von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen sind verboten. Auch das Mitführen ist verboten, damit niemand bei einer Kontrolle sagen kann, er habe sie nur zufällig dabei, damit die Taschen gut ausgefüllt sind. Das Abbrennen und

Abfeuern sind erst recht verboten. Dahinter stecken keine sprengstoffrechtlichen Erwägungen, sondern auch das ist ein indirektes Mittel, um Ansammlungen zu vermeiden, die sich bei solchen Aktivitäten gern relativ schnell bilden.

Wir haben an dieser Stelle das Problem, dass es sich um eine Branche mit wenigen Herstellern handelt und dass man dieses Geschäft jetzt nur einmal im Jahr macht. Insofern wird auch mit dem Bund noch einmal sehr genau über das Thema Entschädigung zu reden sein. Das ist eine sehr spezielle Situation.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Dahinter stehen ja auch Arbeitsplätze. Ich glaube, bei COMET sind es rund 200 Arbeitsplätze.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Ich begrüße diese Regelung ausdrücklich. Sie geht ja auch über die Vereinbarung auf Bund-Länder-Ebene hinaus, nach der der Verkauf verboten ist, das Knallen aber nicht. Dann würde sich für die Ordnungsämter vor Ort natürlich die hoch interessante Frage stellen, wie sie das eigentlich noch regeln sollen. Insofern ist das wirklich eine klare Ansage; ich finde sie auch mehr als korrekt.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Im Grundsatz schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Schwarz an. Ich halte die Klarheit an dieser Stelle auch für sehr sinnvoll und sehr gut. Das sind auch absolut nachvollziehbare Regelungen. Damit ist jetzt klar, dass alles, was knallt und groß leuchtet, verboten ist. Wunderkerzen sind natürlich nicht verboten. Das waberte ja sozusagen durch die Öffentlichkeit.

Mich interessiert in diesem Zusammenhang, was für semiprofessionelle Großfeuerwerke gilt. Es gibt ja einige Kommunen, in denen so etwas jenseits privater Feiern von kommunaler Seite organisiert wird bzw. wurde. Ist diese Regelung so zu verstehen, dass auch kommunale Akteure das nicht machen dürfen, oder bleibt das zulässig?

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Ich bitte darum, dass Sie noch einmal erklären, warum Sie über die Entscheidung auf Bundesebene hinausgehen. Dort wurde ja gesagt - das finde ich auch total nachvollziehbar -, dass das auf größeren öffentlichen Plätzen durch die Kommunen verboten werden soll. Warum kommen Sie hier zu einem solchen flächendeckenden Verbot?

Sie sprachen eben an, dass das alles Sprengstoff sei. Das erinnert mich daran, dass das Spreng-

stoffrecht, meine ich, nicht im Landesrecht liegt. Dürfen Sie das überhaupt regeln?

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich möchte gerne an der Feststellung von Herrn Limburg anschließen, dass Wunderkerzen kein Problem sind. Es gibt ja Böller, Raketen und größere Feuerwerke, aber es gibt auch „Brummbienen“ usw., also kleine Dinge, die sich schon längst im Verkauf befinden. Sind sie auch davon umfasst, oder sind sie dann ausgeschlossen? Kann man das überhaupt differenzieren? Wie ist das zu verstehen?

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich fange mit der Ermächtigungsgrundlage an, nach der Herr Dr. Birkner zu Recht gefragt hat. Das war auch eine Debatte in der Schalte am Sonntag, die aber mittlerweile wie folgt abgeräumt ist: Es gibt in der Tat eine ausschließliche Gesetzgebung des Bundes im Sprengstoffrecht, die er mit dem Sprengstoffgesetz auch ausgeübt hat, in dem z. B. steht, wann so etwas überhaupt nur verkauft werden darf. Der Bund hat gesagt: Wir prüfen, ob wir das anpassen, ob wir diejenigen sind, die das umsetzen müssen.

Das zuständige Bundesinnenministerium hat gestern erklärt: Es geht in der Tat eigentlich nicht so sehr darum, hier jetzt Einschränkungen wegen der sprengstofftypischen Gefahren vorzunehmen, sondern es geht eigentlich um einen ganz anderen Zweck: um den indirekten Zweck der Kontaktbeschränkung und der Pandemiebekämpfung. Und damit, liebe Länder, seid ihr wieder in eurer Ermächtigungsgrundlage nach dem Infektionsschutzgesetz. - Das ist also tatsächlich diskutiert und in diesem Sinne geklärt worden.

Zu der Frage, warum wir über die Fassung in der Bund-Länder-Vereinbarung hinausgehen: Systematisch ist das ja bei dem Thema Einzelhandel einsortiert worden - deshalb „Verkauf“ an der Stelle -, ohne das Gesamtgeschehen in den Blick zu nehmen. Zu dem Gesamtgeschehen gehört aber schon beim Handel, dass es für so etwas auch einen regen Onlinehandel gibt, den zu unterbinden so gut wie nicht möglich ist. Zudem hatten wir ja in der Vorgängerverordnung eine Regelung, die im Prinzip das Böllern grundsätzlich noch freistellen wollte und den Kommunen auftrag, in den jeweiligen empfindlichen Bereichen Sperrzonen auszuweisen. Seitens der kommunalen Familie sind wir dringend gebeten worden - Herr Schwarz hat das zu Recht angesprochen -, das jetzt tatsächlich verbindlich zu regeln, weil das ansonsten

in der Silvesternacht kaum in irgendeiner Form zu administrieren sei. Auch die Polizei hat gesagt: Wir haben in dieser Nacht, wenn es schlecht läuft, ohnehin genug zu tun. Das wäre eine zusätzliche Aufgabe, bei der wir im Detail noch einmal gefordert wären. - Deshalb haben wir das an dieser Stelle so umfassend geregelt.

Zu der Frage, was eigentlich für Feuerwerksveranstaltungen - so nenne ich das jetzt einmal - gilt: Ich müsste jetzt in die Stammverordnung schauen. Das hatten wir schon beim letzten Mal verboten. Wir haben das jetzt, glaube ich, nicht aufgehoben. Ich sehe mir das noch einmal an. Aber auch das soll nicht zulässig sein. Das müsste aber schon geregelt sein.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ich habe gerade nachgesehen: In der alten Fassung des § 10 a Abs. 2 waren öffentliche Feuerwerke verboten. Unter Nr. 7 des Verordnungsentwurfs ist jetzt aber vorgesehen: „§ 10 a erhält folgende Fassung.“ Der Absatz 2 darin lautet ganz anders. Es wäre gut, wenn Sie das noch einmal prüfen würden und den alten Absatz 2 einfach zum neuen Absatz 3 machen; dann wäre das ganz klar.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Der Wille ist aber klar: Es ist verboten.

geltende Verordnung:

§ 11 - Kindertagespflege, private Kinderbetreuung

§ 12 - Kindertageseinrichtungen

§ 13 - Schulen

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Ich habe noch eine Frage zu den §§ 11 bis 13 der geltenden Verordnung, auf die sich der Verordnungsentwurf nicht bezieht. Mich wundert sehr, dass sich der gesamte Kita- und Bildungsbereich in dieser Verordnung nicht wiederfindet. Ich bekomme - zumindest aus meinem Landkreis - erschreckende Rückmeldungen. Dort ist man über die Nichtaufnahme der neuen Regelungen in diese Verordnung sehr irritiert; denn schon bei der ersten Welle gab es dort große Schwierigkeiten. Wenn es so bleibt, wie es jetzt ist, dann greift der § 56 des Infektionsschutzgesetzes nicht. Das heißt, die Frage der Erstattungsmöglichkeiten wird ganz diffus. Die Landkreise müssten sie ablehnen, weil § 56 hier nicht zum Tragen kommt. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen, und vielleicht muss das dann auch noch einmal konkretisiert werden.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich möchte mich Herrn Schwarz anschließen. Auch ich bin ir-

ritiert, zumal sich ja tatsächlich die Frage der Administration der Zahlungen für die Eltern nach dem Infektionsschutzgesetz stellt. Auf Bundesebene wurde über Sonderurlaub diskutiert. Jetzt weiß aber noch niemand, ob die Regelung greift oder nicht. Das sorgt vor Ort für erhebliche Unruhen.

In diesem Zusammenhang: Ab Mittwoch wurde ja beispielsweise das Schreiben von Klausuren komplett ausgesetzt. Bedarf es dazu gar keiner Regelung? Konnte man das sozusagen schlank über eine Anweisung an die Schulen weitergeben? Hätte es nicht für mehr Klarheit gesorgt, wenn man das alles in der Verordnung geregelt hätte, damit die Eltern auch wissen, welche Maßgaben gelten, wie es mit den Entschädigungszahlungen und den Klausuren aussieht und was mit der Benachteiligung ist? Das ist jetzt auf diesem Weg und auch in der Kommunikation - das muss ich einmal so deutlich sagen - wirklich sehr schlecht gelaufen.

Sie werden uns wahrscheinlich auch noch nicht sagen können, was der Minister in anderthalb Stunden verkünden wird. Ansonsten stellt sich natürlich die Frage: Was passiert nach den Ferien? Beginnt man dann erst einmal mit dem Szenario B, um die Entwicklung über Weihnachten abzuwarten? Reicht das mit dem 10. Januar oder nicht?

Ergänzen möchte ich noch die Frage: Wie greift gerade der Kinderschutz? - Diese Frage richtet sich eher in Richtung von Herrn Scholz. Wir wissen ja aus der ersten Zeit der Schulschließungen, dass die Gewalt in den Familien erheblich nach oben geschneit ist. Insofern stellt sich die Frage, inwieweit man hier mit der Jugendhilfe und vielleicht mit einer aufsuchenden Arbeit der Schulen gegensteuert und ob man Angebote für Kinder und Jugendliche vorhält, zu denen sie in der Zeit von Schulschließungen gehen können.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Meine Frage geht in die gleiche Richtung, speziell zum Thema Schule und Kita. Die Schulträger sind im Moment sehr verunsichert, weil sie nicht wissen, wie sie handeln sollen. Es gibt Anweisungen an die Schulleitungen, und dann sagt die Schulleitung: Wenn sich mehr als die Hälfte anmelden, machen wir Unterricht; wenn sich weniger anmelden, machen wir keinen Unterricht. - Ich plädiere durchaus dafür, dass es nach Möglichkeit über eine Verordnung - oder wie auch immer - klare Anweisungen und nicht nur - wohlwollend formuliert - nette In-

formationsschreiben gibt. Denn das sorgt im Moment auf allen Seiten für Unsicherheit. Herr Schwarz hat das gerade schon beschrieben. Auch ich bekomme im Moment Zuschriften zu diesem Thema. Das kommt sehr stark aus der Richtung der Schulleitungen und der Schulträger. Gewünscht wird eine Konkretisierung. Vielleicht können Sie das auch innerhalb der Landesregierung weitergeben, ungeachtet dessen, was der Kultusminister um 14 Uhr verkünden will.

StS **Dr. Mielke** (StK): In den Bund-Länder-Gesprächen waren die Schul- und Kita-Schließungen das umstrittenste Thema. Diejenigen, die rein infektiologisch an dieses Thema herangegangen sind, haben gesagt: Alle Kontakte müssen jetzt endlich unterbunden werden! - Das war die Schulschließungsfraktion. Demgegenüber gab es diverse Länder - zu denen auch Niedersachsen gehört hat -, die argumentiert haben, dass die Erkenntnisse aus dem Betrieb dies eigentlich nicht hergeben. Wir wollen jenseits dessen, was wir in Niedersachsen ohnehin mit Beginn von gestern verkündet haben - darauf komme ich gleich noch zu sprechen -, nämlich die Wahlmöglichkeit für Eltern vor den Ferien, eigentlich nichts anderes mehr machen. Dementsprechend ist diese Formulierung in den Beschluss aufgenommen worden: „Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflicht wird ausgesetzt.“ Das ist also das niedersächsische Modell. Damit hatten wir jedenfalls rein formal an dieser Stelle keinen Änderungsbedarf.

Kitas sind ein eigenes Thema. Darauf komme ich gleich in einem eigenen Block zu sprechen.

Dass dieses Thema nicht erst vor diesem Gipfel, sondern insgesamt in Niedersachsen eines der am heißesten diskutierten Themen ist, ist bekannt. Das kommt bei Ihnen an, und das kommt bei der Landesregierung an. Das kann man auch sehr kontrovers machen. Ich sage aber ganz offen: Das wäre hier heute nicht in erster Linie mein Part. Ich erläutere die Verordnung. Das ist deshalb nicht in der Verordnung: Wenn man hätte schließen wollen, hätten wir es mit aufnehmen müssen.

Die Frage, ob das sozusagen der bessere Kommunikationsweg gewesen wäre, ist jetzt, offen gestanden, kein Thema, das ich beantworten sollte. Dafür bin ich auch nicht genug in den Verhältnissen des Kultusministeriums und der Schulen drin; das räume ich offen ein.

Das Thema Kita ist insofern ein bisschen schwieriger, als es - anders als im schulischen Bereich - so etwas wie eine Kita-Pflicht nicht gibt. Wir haben die Situation, dass Eltern ohnehin frei entscheiden können, ob sie ihre Kinder jetzt vor den Weihnachtstagen in der Kita lassen oder nicht. Deshalb ist in dem Beschluss die bewusst etwas unscharf gehaltene Formulierung enthalten: „In Kindertagesstätten wird analog verfahren.“

Auf der anderen Seite wollen die Kommunen ihrerseits aus nachvollziehbaren Gründen jetzt keine Kita-Schließungen verhängen. Dementsprechend bleiben wir hier in der Tat bei einem Appellcharakter.

Damit bin ich bei den Fragen, die konkret aufgeworfen worden sind, u. a. zu dem § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Die Entscheidung des Kultusministeriums, jetzt die Wahlfreiheit für die Präsenz einzuräumen, ist meines Wissens schlicht und ergreifend ein Angebot an diejenigen, die es sich unter Betreuungsaspekten leisten können und dies gerne wollen - auch hier gibt es ja sehr unterschiedliche Situationen -, ihre Kinder für den jeweiligen Fernunterricht zu Hause zu behalten, und umgekehrt für diejenigen, die das entweder nicht können, weil die Betreuung fehlt, oder nicht wollen, weil sie die Kinder aus ganz anderen Gründen lieber in der Schule sehen, dass die Räumlichkeiten dort etwas aufgelockert und entzerrt werden. Das ist die Idee dahinter. Ich will sie jetzt gar nicht diskutieren.

Damit sind aber automatisch in der Situation, dass wir hier keine zwingende Anordnung haben. Das liegt in der Entscheidungsfreiheit der Eltern. Auch hier sind manche froh, wenn sie entscheiden dürfen, und andere ärgern sich darüber, dass sie entscheiden müssen. Auch an dieser Stelle ist die Welt sehr bunt.

Einen Entschädigungsanspruch aufgrund des § 56 des Infektionsschutzgesetzes gibt es immer dann, wenn man aufgrund einer infektionsrechtlichen Anordnung, die das Kind betrifft, zu Hause bleiben muss und dadurch einen Verdienstausschlag oder eine Verdienstminderung hat. Dann besteht ein Ausgleichsanspruch. Diese Situation haben wir aber nicht.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich habe dazu eine Rückfrage, und zwar zu den Klausuren. Es besteht jetzt eine erhebliche Unsicherheit, weil das nirgendwo richtig geregelt ist. Es gibt lediglich ein Informationsschreiben, dass ab Mittwoch kei-

ne Klausuren mehr stattfinden. Sie dürfen auch nicht vorgezogen werden, sondern sollen im neuen Jahr stattfinden. Bis zum Freitag war das noch komplett anders. Die Frage ist: Kann das einfach über ein Informationsschreiben so herausgegeben werden, und wie rechtssicher ist es für Eltern, wenn eine Lehrkraft die Klausur doch gerne schreiben lassen möchte? - Wir lassen jetzt einmal außen vor, dass Lehrkräfte dadurch belastet werden, dass sie das alles vergeblich geplant haben.

Wenn das jetzt eine freiwillige Option ist, besteht der eigentliche Pferdefuß darin, dass die Eltern das Problem haben, dass sie in Bayern und Baden-Württemberg Entschädigungszahlungen bekommen, weil sie ihre Kinder zu Hause betreuen müssen, in Niedersachsen jedoch nicht. Das ist ein großer Pferdefuß. Die Rechtssicherheit in Niedersachsen ist so nicht gegeben. Man kann nur auf Hubertus Heil hoffen, dass er irgendwann den Sonderurlaub auf den Weg bringt. Als Verhandlungsoption gegenüber meinem Arbeitgeber habe ich als Mutter davon erst einmal gar nichts, weil er darauf hinweist, dass er davon noch nichts weiß. Ab Mittwoch soll aber mein Kind zu Hause bleiben.

In der Kommunikation hat sich schon etwas verändert. Das ist nämlich nicht Ihre ursprüngliche Linie „Wer möchte, der kann“, sondern das ist die Linie: „In der Regel bleiben ab Mittwoch alle zu Hause; wenn sie aber nicht wollen, sind die Schulen geöffnet!“ Das ist eine andere Diktion. Das ist ja auch anders intendiert. Sie wollen, dass die Schüler in der Regel zu Hause bleiben. Die Frage ist dann: Wie wird das rechtssicher für die Eltern und auch für die Schulen umgesetzt? - Ich verstehe ja, dass Sie sagen, dass die Schulen offen bleiben und dass das keine Notbetreuung ist. Das ist ja Ihr Ziel. Trotzdem haben Sie das verändert, indem Sie gesagt haben: Die Regel ist, zu Hause zu bleiben. - Wie schlägt sich das dann bei den Folgen nieder, die das für Eltern, für Arbeitgeber und für die Schulen hat? Das haben Sie gar nicht verändert, sondern Sie haben ein Informationsschreiben verschickt. Das ändert aber nicht plötzlich die ganzen Zwänge, die es in Niedersachsen gibt. Solche Regelungen wie in Bayern oder Baden-Württemberg sind für die Eltern und die Schulen klarer.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Ich habe noch eine klärende Frage: Die Regelungen für die Erwachsenenbildung/VHS bleiben wie bislang bestehen analog zu Bildungseinrichtungen? Wenn ich es

richtig sehe, ändert sich daran in der Verordnung nichts.

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich fange mit der letzten Frage an: Ich meine, dass wir sie jetzt mit schließen. Das müsste ich aber noch verifizieren. Ich werde dazu kurzfristig noch einen entsprechenden Hinweis geben. Wir behandeln sie im Grunde genommen nicht analog zu den sonstigen schulischen Einrichtungen im Bildungsbereich. Sie waren woanders verortet. Das kann ich jetzt aber nicht verlässlich bis ins letzte Detail sagen. Ich bitte um Nachsicht.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): In Bezug auf die Familienbildungsstätten ist ja jüngst entschieden worden, dass die Entschädigungszahlungen bis zum 30. April weiterlaufen. Zumindest hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ändert sich dann ja nichts.

StS **Dr. Mielke** (StK): Noch einmal zu dem Thema Schule: Ich verstehe diesen Aspekt. Es sollte hier aber aus verschiedensten Gründen keine Pflicht statuiert werden, die Schüler aus der Schule herauszunehmen. Das ist heute in der HAZ sehr ausführlich dargestellt und ganz gut beschrieben. Wie gesagt, ich bin nicht ganz so nah an diesem Thema. Bei Eltern hat offenkundig der Eindruck vorgeherrscht, dass nach wie vor das Primat auf der Schulpflicht liege und man die Kinder in der Schule lassen solle. Die neuesten Hinweise sollen klarstellen: So ist es nicht gemeint. Dass das vor dem Hintergrund dieser Verunsicherung weitere Diskussionen, Probleme und Fragen aufwirft, ist klar. Dazu würde ich aber gerne auf Minister Tonne verweisen.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): In dem Gesamtkontext Kinder/Jugendliche/Kita/Schule stellt sich mir für den Zeitraum bis zum 10. Januar die Frage: Was ist mit den Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche und z. B. für Opfer von häuslicher Gewalt? Was ist mit den Angeboten für Wohnungslose? Sind sie, wie beim ersten Lockdown, nur telefonisch erreichbar, oder sollen sie auch physisch geöffnet bleiben? Denn es müssen ja Angebote vorgehalten werden.

Ferner stellt sich die Frage: Was ist mit der offenen Kinder- und Jugendhilfearbeit? Was ist mit unseren Jugendzentren und Jugendtreffs? Das sind ja auch Schutzräume für Kinder und Jugendliche. Wie wird damit umgegangen? Ich halte es immer noch für einen Fehler, dass wir das im ers-

ten Lockdown so rigoros geschlossen haben inklusive der Spielplätze in den Parks. Wir müssen Angebote haben!

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Noch einmal zu meiner Frage. Sie sagen also, es muss nicht in der Verordnung geregelt werden, ab Mittwoch die Klausuren zu verbieten; da besteht genug Rechtssicherheit. Worin besteht für Eltern jetzt die Rechtssicherheit gegenüber ihrem Arbeitgeber, ihre Kinder ab Mittwoch zu Hause zu lassen, und wer zahlt dafür?

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Zu diesem Mittwoch: Der ist doch für Niedersachsen in diesem Zusammenhang völlig irrelevant, weil in dieser Woche die Präsenzpflcht generell ausgesetzt ist. Die Frage der Kollegin Hamburg gilt ja nicht nur für Arbeiten ab Mittwoch, sondern genauso für Arbeiten, die gestern bzw. heute geschrieben werden sollten.

StS **Dr. Mielke** (StK): Ich musste nebenher bestimmte Prozessschritte anhalten, was die Verordnung angeht, weil ich ja noch ein paar Dinge weitergeben will. Deshalb, muss ich gestehen, habe ich die Frage der Kollegin Janssen-Kucz erst nicht komplett verfolgen können. - Es geht um Beratungsangebote und dergleichen mehr. Herr Kollege Scholz mag mir widersprechen, aber daran ändern wir eigentlich nichts. Es kann ja nicht sein, dass wir dort im Moment Wege verstellen.

Noch einmal zum Thema Schule: Die Frage zur Rechtssicherheit habe ich in der Tat nicht beantwortet. Die ursprüngliche Regelung mit der Entbindung von der Präsenzpflcht hatte ja eine Ausnahme, nämlich dort, wo prüfungsrelevante Klausuren geschrieben werden. Dazu gibt es Kommunikation des Kultusministeriums mit den Schulen - weil auch das wohl für Irritationen gesorgt hat; da schaue ich aber nicht hinein -, dass man diese Klausuren jetzt nicht schreiben lässt. Damit hat sich auch die Pflicht erledigt, zu diesen Klausuren zu erscheinen. - Das weiß ich dazu. Ich unterstelle einmal, dass das Kultusministerium weiß, wie man solche Dinge schulrechtlich sauber über die Bühne bringt. Ich habe eine Ahnung, dass man das auf dem Erlasswege - oder wie auch immer - wird machen können und wahrscheinlich auch gemacht hat.

Noch einmal zu dieser Frage: Eltern haben nicht die Pflicht, ihre Kinder aus der Schule zu nehmen. Dann wären wir im Entschädigungsbereich. Das

kann von denjenigen, die das gerne machen würden und aus beruflichen Gründen nicht können, beklagt werden. Diese Pflicht gibt es aber nicht. Wie gesagt, das kann man politisch kontrovers diskutieren. Aber so ist die Situation.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Genau, das diskutieren wir ja auch kontrovers. Das kritisiere ich auch und werde ich auch weiterhin kritisieren, dass Sie sich einfach damit herauslavieren, den Eltern am Ende diese Entschädigungszahlungen zu geben. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass Sie seit Sonntag anders kommunizieren und sagen: Die Regel ist, ab Mittwoch die Kinder zu Hause zu lassen. Nur dann, wenn Sie es anders nicht leisten können, geben Sie sie zur Schule. - Wenn Sie das ernst meinen, dann müssen Sie auch darauf Rücksicht nehmen und in den Blick nehmen, was das für die Eltern bedeutet und wie Sie dort Rechtssicherheit und Entschädigungen schaffen. Das machen Sie nicht. Sie nehmen damit letzten Endes in Kauf, dass alle ihre Kinder weiter zur Schule geben oder die ganzen Probleme selber tragen. Das will ich hier nur noch einmal hinterlegen, auch wenn das keine Frage ist.

Abg. **Johanne Modder** (SPD): Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es viele Eltern gibt, die beide berufstätig sind, ihren Urlaub schon im ersten Lockdown verbraucht haben und dringend darauf angewiesen sind, dass die Schule in Präsenz stattfinden kann. Wir reden nicht nur über Eltern, die ihre Kinder gerne zu Hause haben wollen und dafür Entschädigungszahlungen brauchen, sondern es geht auch darum, dass Eltern im Moment gar keine andere Möglichkeit der Betreuung haben und ihnen alle anderen Möglichkeiten, zu Hause zu bleiben, verwehrt sind.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ich sehe überhaupt keinen Widerspruch zwischen den Ausführungen von Frau Modder und Frau Hamburg. Die Schwierigkeit liegt darin, dass seit Sonntag der Ministerpräsident aus infektiologisch nachvollziehbaren Gründen an die Eltern appelliert, ihre Kinder möglichst zu Hause zu lassen. So weit, so gut. Manche können das nicht. Das Problem ist, dass diejenigen, die aus infektiologischen Gründen dem Appell des Ministerpräsidenten gerne folgen und die Kinder aus der Schule herausnehmen würden, einen Ersatz für ihren Verdienstausfall benötigen, weil sie dann nicht arbeiten können. Das betrifft übrigens z. B. auch Selbstständige, für die es überhaupt keine Rege-

lung gibt. Diese Lücke ist das Problem: Einerseits gibt es den Appell, im Regelfall die Schüler ab Mittwoch nicht mehr zur Schule zu schicken, und andererseits wird auf der Bundesebene über Entschädigungen oder auch zusätzlichen Urlaub diskutiert - Frau Modder hat gerade zu Recht auf dieses Problem hingewiesen, wenn der Urlaub aufgebraucht ist -, beschlossen worden ist dort aber noch nichts. Wenn man erreichen möchte, dass aus infektiologischen Gründen noch weniger Schüler real in die Schulen kommen, dann wäre es richtig, schnell entweder zu Entschädigungen vom Land zu kommen oder schnell über zusätzliche Regelungen für bezahlten Urlaub zu entscheiden, und zwar möglichst innerhalb der nächsten Tage und nicht erst im neuen Jahr.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Das wird ja auch auf der kommunalen Ebene sehr intensiv diskutiert. Bei uns war das gestern Abend sogar ein Thema im Kreisausschuss, weil der Verordnungsentwurf ja auch über die kommunalen Spitzenverbände an die Kommunen gegeben worden ist. Man hat dabei gesagt, in der ersten Welle habe es das gleiche Problem gegeben und sei dann in der Verordnung eine Schließung der Gemeinschaftseinrichtungen verfügt worden. - Ich weiß nicht, ob das stimmt. - Das war also sehr weit gefasst. Unter dieser Weitfassung - Schließung der Gemeinschaftseinrichtungen - war dann auch die Erstattung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes gewährleistet; zumindest haben die Kommunen das so gemacht. - Ich möchte das nur einmal in den Raum stellen, ob das eine denkbare Variante wäre, die man hier auch wieder überlegen könnte.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Wollen Sie das alles so mitnehmen? Das liegt ja, wie erwähnt, auch im Zuständigkeitsbereich des Kultusministers.

StS **Dr. Mielke** (StK): Um das zu dem letzten Beitrag ganz deutlich zu sagen: Eine Schließung und alles, was hier als Alternativen ins Spiel gebracht worden ist - das würde das faktisch bedeuten -, ist jedenfalls jetzt nicht beabsichtigt. Deshalb gibt es auch keine Änderung in der Verordnung.

Nr. 8 - § 14: *Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege*

StS **Scholz** (MS): Der **Absatz 1** bleibt im Kern in der bisherigen Fassung erhalten, allerdings mit einer redaktionellen Änderung: Wir haben die seelsorgerische Betreuung und Begleitung von Sterbenden in einen eigenen Absatz herausgezogen. Das geht insofern nicht unter, sondern materiell bleibt das gleich.

Der **Absatz 2** regelt, dass sich die Beschäftigten im weitesten Sinne - einschließlich Leiharbeit, vorübergehende Dienstleister, Bufdis, Praktikanten, Ehrenamtliche usw.; also alle, die in den Heimen und ambulanten Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind - zweimal in der Woche einem PoC-Test unterwerfen müssen, um den Eintrag in die Heime zu reduzieren. Wir müssen im Moment davon ausgehen, dass der Eintrag in die Heime im Wesentlichen über das Personal und weniger über Besucher erfolgt. Von daher gibt es hier eine Steuerung.

Der **Absatz 3** regelt den Besuch in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen. Er ist also eingeschränkter als der Absatz 2, der z. B. auch ambulante Pflegeeinrichtungen umfasst. Vorgeesehen ist, dass sich Besucher anmelden müssen. Das „müssen“ ist ein bisschen dadurch reduziert, dass die Heimleitungen berechtigt sind, Unangemeldete zurückzuweisen; sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Das ist also ein bisschen wie eine Sollvorschrift, aber das ist für die Besucherinnen und Besucher als Mussvorschrift formuliert, damit das geplant werden kann, damit die Heime wissen, welche Kapazitäten sie bereithalten müssen. Denn in Satz 3 des Absatzes 3 ist vorgesehen, dass dann, wenn die Inzidenz 50 Infektionen pro 100 000 Einwohner übersteigt - das ist, ich glaube, mit Ausnahme von vier Landkreisen im Moment überall der Fall -, den Besuchern oder Personen, die das Heim als Dienstleisterin bzw. Dienstleister betreten wollen, ein PoC-Antigen-Schnelltest angeboten werden muss. Wer zu diesem Test nicht bereit ist, darf die Einrichtung nicht besuchen. Man darf erst dann in das Heim gehen, wenn das Ergebnis des Tests vorliegt, und zwar positiv. Von daher muss der Besucher ein bisschen Zeit mitbringen. Das dauert ungefähr eine halbe Stunde.

Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn ein Testergebnis aus den letzten drei Tagen vorliegt. Man kann lange darüber diskutieren, ob der Zeitraum von drei Tage nicht zu lang ist. Das würde man infektiologisch immer so sagen können. Demgegenüber muss man realistischerweise davon ausgehen, dass man am 2. Weihnachtsfeiertag vermutlich keine Chance hat, ein zwei Tage altes Attest vorzulegen. Deshalb ist das ein bisschen ein Bruch.

Der **Absatz 5** ist neu. Er enthält die Zusammenfassung, dass die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender jederzeit zulässig bleiben.

Abg. **Dr. Thela Wernstedt** (SPD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich bin froh, dass die Seelsorge und die Begleitung Sterbender explizit aufgeführt worden sind.

Mir ist in den letzten Tagen zur Kenntnis gekommen - ich mochte es aus meiner beruflichen Erfahrung heraus nicht glauben, aber es ist so -, dass zum Teil in Krankenhäusern COVID-Patienten der Besuch verweigert wird - und zwar komplett verweigert wird; also nicht einmal in der Woche, nicht eine Person, sondern da darf niemand hin - und dass sich Krankenhäuser durchaus auch bei der Begleitung Sterbender querstellen. Ich finde es gut, dass diese Regelung jetzt explizit in der Verordnung enthalten ist. Das könnte aber auch so interpretiert werden, dass es reicht, einen Sterbenden zu begleiten, wenn man durch ein kleines Fenster in das Intensivzimmer blickt. Mir ist auch klar, dass man nicht alle Details in einer Verordnung regeln kann. Aber vielleicht kann in der Kommunikation, z. B. in der Pressekonferenz, die abgehalten wird, explizit gesagt werden, dass es auch darum geht, am Bett zu sein, damit man eine Handhabe hat, wie diese Regelungen genau zu interpretieren sind. Das scheint mir notwendig zu sein, weil es tatsächlich solche Fälle gibt.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Daran anschließend: Es wird fast generell so gehandhabt, dass Corona-Erkrankte keinen Besuch bekommen dürfen. Das ist wirklich fast generell so. Nach meiner Ansicht greift der § 14, der sich auf Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften usw. bezieht, überhaupt nicht für Krankenhäuser. Wir müssen insofern eine extra Regelung treffen, dass auch in den Krankenhäusern Besuche weiter möglich sind. Das gilt nicht nur für Corona-Erkrankte, sondern betrifft auch

die Geburtshilfe. Ich bitte um konkrete Ausführungen dazu, wie wir Besuchsrechte in diesem Bereich weiterhin handhaben. Die Praxis ist bisher sehr willkürlich, weil ein klarer Rahmen fehlt.

Ich möchte noch einmal auf § 14 zurückkommen. Der Satz 2 des Absatzes 1 lautet:

„Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt.“

Es gibt Einrichtungen - auch in meiner Nähe -, in denen dann, wenn bei einem Bewohner eine Infektion festgestellt wird, der dann wegen einer anderen Erkrankung ins Krankenhaus verlegt wird, ab diesem Moment die Einrichtung geschlossen wird. Es wurde durchgetestet, es gab aber keine weiteren Fälle. Wie wird in solchen Fällen verfahren? Ich glaube, das muss etwas präzisiert werden.

Nun zu einer anderen Diskussion, die wir ja schon lange auch im Sozialausschuss führen. Der Satz 3 in Absatz 2 lautet:

„Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und *das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Befundes keine weitere Beschäftigung gebilligt hat.*“

Wenn ich das richtig interpretiere, öffnen wir damit auch für die Gesundheitsämter die Tür, dass Menschen ohne erkennbare Erkrankung, die positiv getestet worden sind, wieder in die Einrichtung - Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen - gehen, um dort zu arbeiten. Ich finde, das ist ein absolutes No-Go. Wer positiv getestet worden ist - nicht nur durch einen Schnelltest, sondern auch durch einen PCR-Test - und dafür vom Gesundheitsamt eine Bestätigung hat, hat im Bereich des Gesundheitswesens nichts mehr zu suchen. Dann müssen auch die Quarantäne-Bedingungen gelten. Das halte ich für absolut nicht nachvollziehbar und an dieser Stelle auch für nicht akzeptabel.

Ein weiterer Punkt: Wie sollen die Einrichtungen eigentlich an zwei Tagen in der Woche Tests für das Personal durchführen? Das Personal hat ja auch ganz andere Außenkontakte, die ihm bei diesem wirklich harten Beruf und den harten Anstrengungen, um unser Gesundheitswesen aufrechtzuerhalten, niemand nehmen will. Wie sollen eigentlich mit diesem Personal zwei Tests in der

Woche durchgeführt werden? Wo kommt zusätzliches Personal her? Ist darüber nachgedacht worden, so, wie für die Kontaktnachverfolgung Landesbedienstete abgestellt worden sind, auch dafür weitere Landesbedienstete usw. abzustellen, um diese umfassenden Tests durchführen zu können?

Die dritte Frage dazu: Sind wirklich so viele Schnelltests vorhanden? Ich bekomme immer noch jeden Tag E-Mails, dass es keine Tests gibt bzw. dass noch darauf gewartet wird.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Ich habe eine grundsätzliche Frage und möchte auch noch einen Einzelaspekt ansprechen.

Die Überschrift des § 14 ist so geblieben wie in der ursprünglichen Verordnung. Darin wird subsumiert, was es alles gibt: Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Heime und Einrichtungen der Tagespflege. In den folgenden Absätzen werden jedoch nur noch die Begriffe „Heime“, „ambulante Pflegeeinrichtungen“ und in dem neuen **Absatz 4** „ambulant betreute Wohngemeinschaften“ verwandt. Dabei fehlt jedoch die Tagespflege. Insofern frage ich: Ist die Tagespflege unter § 2 Abs. 2 des Heimgesetzes subsumiert? Dieses Gesetz haben wir vor langer Zeit beraten; insofern kann ich auch falsch liegen. Aber ist die Tagespflege dort extra aufgeführt worden? - Damals gab es noch eine Debatte über Tages- und Nachtpflege usw. Deshalb stelle ich diese Frage. Wenn das darunter subsumiert wird, ist es okay. Wenn nicht, müsste die Tagespflege irgendwo in Erscheinung treten.

Ich habe noch eine Frage, über die wir vorhin schon im Zusammenhang mit den Frisuren gesprochen haben. Mich interessiert, inwieweit sie unter § 14 Abs. 3 fallen. Dort steht: „... durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken ... anzumelden ist“. Gegebenenfalls sind sie auch zu testen. Wird das Betreten der Heime durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung damit aufgefangen, oder wird das durch die Regelung, dass Friseure gerade nicht arbeiten dürfen bzw. ihren Laden nicht öffnen dürfen, eingeschränkt, sodass dann Friseure auch nicht unter die erweiterte Grundversorgung fallen? An dieser Stelle teile ich das, was Frau Janssen-Kucz vorhin schon gesagt hat. Die Haarpflege spielt dort eine entscheidende Rolle und kann im normalen Pflegebetrieb nicht gewährleistet werden.

Abs. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Ich habe eine Frage zu der Testregelung, nach der die Beschäftigten, die dort tätig sind, an zwei Tagen in der Woche getestet werden. Soll es dabei bleiben? Warum zwei Tage? Warum nicht drei Tage? Getestet werden sollte ja eigentlich idealerweise bei jedem Dienstbeginn. Woran liegt es, dass man sich auf diese zwei Tage begrenzt hat? Sind dafür, wenn täglich Tests durchgeführt würden, ausreichend Tests vorhanden? Und will man das erreichen? Denn es scheint mir die effektivste Methode zu sein, tagtäglich bei jedem Dienstantritt zu testen. Will man dahin kommen? - Das ist der erste Aspekt.

Der zweite Aspekt bezieht sich auf den Absatz 3 Satz 3: „Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft ..., so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern ... die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten ...“ Warum erst ab der Inzidenz von 50? Warum nicht schon ab 35? Aus meiner Sicht ist es doch auch ein bisschen die Lehre, dass man frühzeitig anfangen muss, dem Infektionsgeschehen entgegenzuwirken, weil alles immer erst mit einer starken Verzögerung einen Effekt zeigt. Deshalb die Frage: Warum nicht ab einer Inzidenz von 35?

Abg. **Hanna Naber** (SPD): Meine erste Frage: Vielleicht habe ich den Überblick verloren, aber zu § 14 möchte ich grundsätzlich wissen, ob die darunter aufgeführten Regelungen auch analog in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gelten; denn diese Einrichtungen werden dort nicht *expressis verbis* genannt.

Meine zweite Frage schließt an die Frage von Herrn Dr. Birkner zu den Testungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zweimal pro Woche an. Wie verhält es sich bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zum Teil nur am Wochenende oder nur vereinzelt an zwei Tagen in der Woche arbeiten? Das mag ein bisschen kleinlich klingen; aber es trifft auch das zu, was Frau Janssen-Kucz gerade gesagt hat, dass die Einrichtungen nicht wissen, wie sie diese Testungen personell umsetzen können, und eigentlich danach schreien, Unterstützung aus dem öffentlichen Dienst, vom THW oder von ähnlichen Organisationen zu bekommen.

Zu den Testungen der Besucherinnen und Besucher interessiert mich: Wie verhält es sich bei mehrmaligen Besuchen in der Woche? Was ist, wenn nicht nur Besucherinnen und Besucher Testungen ablehnen, sondern sich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus welchen Gründen auch immer nicht testen lassen wollen? Wie hat die Einrichtung dann zu verfahren, damit der Betrieb weiterlaufen kann?

Eine weitere Frage: Welche Konsequenzen hat es für eine Einrichtung, wenn sie die benötigten Testmengen nicht hat oder aus personellen Gründen die Testungen nicht adäquat durchführen kann?

Abschließend noch eine Frage zu den Besucherinnen und Besuchern: Ich bin nicht Juristin, aber rein theoretisch müsste es ja möglich sein, dass eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner von einer Familie beispielsweise über Weihnachten Besuch bekommt. Wenn eine Einrichtung 100 Bewohnerinnen und Bewohner umfasst und alle vier bis fünf Besucherinnen und Besucher bekommen, ist das für die Einrichtung schlichtweg nicht zu handhaben. Aus der Sicht der Einrichtungen wäre es sicherlich nicht schlecht, wenn es einen Anhaltspunkt für die Größe der möglichen Besuchsgruppen oder eine feste Kontaktperson gäbe, damit die Einrichtungen auch eine entsprechende Sicherheit haben.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP): Ich habe noch zwei ergänzende Fragen. Die erste Frage bezieht sich auf die Formulierung in der Regelung, dass die Tests von der Leitung oder einer von ihr beauftragten Person durchzuführen sind. Vor dem Hintergrund der Diskussion, die wir gerade über die Probleme in den Einrichtungen geführt haben, auch schon den zurzeit meistens geforderten einen Test in der Woche durchzuführen - künftig sind es zwei; wir befürworten es sehr, dass mehr Tests durchgeführt werden -, frage ich: Wird der Personenkreis jetzt über die bisher geltenden Regelungen hinaus ausgeweitet, damit weiteres Personal angeleitet und angeleitet werden kann?

Ich möchte auch an dem Punkt anknüpfen, den Herr Dr. Birkner gerade angesprochen hat. Die Einrichtungen sollen erst ab einer Inzidenz von 50 die Besucher nötigen können, einen Test durchführen zu lassen. Das gilt dann ja auch für die Testung der Dienstleister. Hängt das auch an der Inzidenz von 50? Kann die Friseurin, die in die Einrichtung kommt, um den alten Damen und

Herren die Haare zu schneiden, auch nur ab einer Inzidenz von 50 getestet werden? - Das fände ich nur wenig hilfreich.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Das meiste wurde ja schon gefragt. Ich möchte allerdings noch gerne fragen, inwiefern die Pflegeeinrichtungen jetzt wirklich darauf vorbereitet sind. Gab es überall Testeinweisungen, oder gibt es Einrichtungen, in denen Besuche jetzt gar nicht mehr möglich sein werden?

Wie ist es mittlerweile mit den ambulanten Pflegediensten? Ich gehe davon aus, dass dort auch regelmäßig getestet werden soll. Dort bestand ja das Problem noch viel stärker, dass sie noch nicht darauf vorbereitet sind, um die Schnelltests durchzuführen.

Hinsichtlich der Friseure haben Sie gerade genickt, als Herr Schwarz gefragt hat, ob die Friseure unter diesen Paragrafen fallen. Mein Anliegen ist, dass Sie das explizit betonen. Wenn ich an meine Großmutter denke, ist es wirklich ein großes Thema, dass man an Weihnachten - gerade an diesen symbolträchtigen Tagen - gepflegt ist oder nicht gepflegt ist. Deswegen fände ich es gut, wenn Sie das gleich in Ihrer Pressekonferenz oder bei der Verkündung noch einmal betonen.

StS **Scholz** (MS): Für die Krankenhäuser treffen wir hier keine Regelungen - das sieht man an der Überschrift und am Text -, und zwar in der gesamten Verordnung nicht. Ich wüsste nicht, auf welcher Rechtsgrundlage ein Krankenhaus den Zugang verwehren könnte, es sei denn natürlich bei einem akuten Hygienegeschehen. Wir haben neulich schon darüber gesprochen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, dass es immer mal wieder vorkommt, dass man gebeten wird, im Moment nicht auf die Intensivstation zu gehen, weil dort gerade extrem viel zu tun ist. Ich wüsste aber nicht, auf welcher Rechtsgrundlage ein Krankenhaus den Zugang zu Patienten verbieten dürfte - außer den eingeschränkten Besuchszeiten. Es bleibt aber immer wieder daran zu erinnern, dass der Grundsatz gilt: Erlaubt ist, was nicht verboten ist.

Zu der Frage von Frau Janssen-Kucz: Was ist eine Einrichtung mit Corona-Geschehen? Was ist, wenn es dort einen Corona-Fall gibt, der aber im Krankenhaus ist, und alle anderen nicht infiziert sind? - Das nehme ich mit. Ich werde die Heimaufsichten darauf hinweisen, dass das natürlich nicht gemeint ist. Gemeint sind Situationen, in

denen es im Heim ein Corona-Geschehen gibt und um Himmels willen verhindert werden soll, dass das Virus von Besuchern von Zimmer zu Zimmer getragen wird.

Die Arbeit mit positiver Testung hat zwei Aspekte: Erstens muss irgendwann festgestellt werden, dass die positive Testung nicht mehr wirkt, weil die Quarantänezeit vorbei ist und man davon ausgehen kann, dass die betreffende Person wieder gesund ist. Auch dafür gibt es ja die entsprechenden Feststellungen.

Zweitens ist es in der Tat im Rahmen der Katastrophenmedizin - das kann man überhaupt nicht bestreiten - eine völlig normale Annahme, dass unter Umständen infizierte, nicht symptomatische, nicht erkrankte Menschen andere Infizierte pflegen. Das habe ich 1978 in meiner Katastrophenschutz-Ausbildung gelernt. Das ist wirklich überhaupt nicht neu. Wir haben diese Situation bisher noch nicht gehabt, jedenfalls in Niedersachsen nicht. Aus anderen Bundesländern habe ich gehört, dass es dort jedenfalls diskutiert worden ist. Das kann man nicht ausschließen. Ich weiß nicht, ob Sie mitbekommen haben, dass das Krankenhaus in Nürnberg teilweise heruntergefahren worden ist, weil viel Personal ausgefallen ist. In solchen Situationen kann es sinnvoll sein, dass arbeitsfähige Infizierte andere Infizierte pflegen. Dafür, dass man dann, wenn man infiziert ist, arbeiten kann, kann ich Ihnen aus unserem Haus einige Belege nennen, dass Kolleginnen und Kollegen, die positiv getestet worden waren, weitergearbeitet haben - natürlich zu Hause, weil nicht das ganze Haus infiziert war. Wenn das ganze Haus infiziert wäre, dann wäre es auch denkbar, dass nicht symptomatische Infizierte im Haus arbeiten. Aber das möge Gott verhüten!

Zu der Frage, ob die Tests ausreichen: Jedem Heim stehen pro Monat 30 Tests pro Bewohner zur Verfügung. Ich kenne zwar immer die Klagen, dass keine Tests geliefert worden sind. Aber ich kenne auch die Ansage von Apotheken, dass es überhaupt kein Problem ist, Testkits zu beziehen. Dann sind die Heime ausnahmsweise in der Situation, dass sie sich an ihre versorgende Apotheke wenden müssen - jedes Heim muss eine versorgende Apotheke haben und ist zu einem Versorgungsvertrag mit einer Apotheke verpflichtet -, um Testkits zu bekommen. 30 Tests pro Monat und Bewohner sind eine Menge. Wir müssen aber jetzt - mit Ausnahme der Weihnachtsfeiertage - auch nicht so tun, als ob jeder Heimbewohner jeden Tag von drei bis fünf Personen besucht wird.

Das ist nicht die Realität. Die typische Klage lautet eher andersherum, nämlich dass die Bewohner dort vielleicht am Wochenende und sonst zum Teil über Monate hinweg nicht besucht werden. Ich sehe also nicht, dass die Tests nicht ausreichen, die ja auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung - d. h. für die Heime kostenfrei - zur Verfügung gestellt werden.

Die Tagespflege wird in **Absatz 6** des § 14 angesprochen: „Unter Beachtung eines ... Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege ...zulässig.“

Friseure sind Dienstleister. Das kann man schon daran erkennen, dass ihre Tätigkeit, als die Friseurbetriebe geschlossen worden sind, immer als Dienstleister verboten worden ist. Wer als Dienstleister in die Einrichtung kommt, muss getestet werden, wenn die Inzidenz hoch genug ist. Von daher darf der Friseur bzw. die Friseurin als Dienstleister bzw. Dienstleisterin genauso in die Heime wie z. B. die Podologin, die dort im Rahmen der erweiterten Grundversorgung Dienstleistungen erbringt.

Herr Dr. Birkner hat gefragt, warum zwei Tage festgelegt worden sind. - Wie jede Grenze, ist eine solche Festlegung in Teilen willkürlich. Das ist ein extrem unangenehmes Ereignis. Ich weiß nicht, wer von Ihnen schon einmal die „Freude“ hatte, einen Nasenabstrich oder Abstrich durch den Mund zu bekommen. Das ist extrem unangenehm! Wir greifen mit der Pflichtigkeit der Tests ohnehin nicht ganz unerheblich in Rechte auch der Beschäftigten ein, die hier pflichtig getestet werden müssen. Von daher gab es die Überlegung, das zu begrenzen. Zwei Tage sind gerade noch ausreichend. Natürlich stellt der PoC-Test noch mehr als der PCR-Test eine Momentaufnahme dar. Die PoC-Tests sind auch deutlich unzuverlässiger als die PCR-Tests. Gleichwohl bieten sie ein Stück Sicherheit. Es hat sich, wie dargestellt, auch die Frage gestellt, was man den Beschäftigten zumutet und auch, was letztlich leistbar ist und was nicht. Dazu komme ich gleich noch einmal.

Zu der Frage: Warum erst ab einer Inzidenz von 50? - Wir haben auch überlegt, eine höhere Inzidenz festzulegen. Auch vor dem Hintergrund, was man den Besuchern und den Heimen zumutet, muss es eine gewisse Wahrscheinlichkeit geben, dass überhaupt ein Geschehen vorhanden ist, das zu einer Auffälligkeit führt. Je geringer die Inzidenz ist, desto geringer ist auch die Wahr-

scheinlichkeit, dass man überhaupt Leute erreicht.

Die Eingliederungshilfe ist erfasst, soweit es sich um Wohnheime handelt - nicht bei den Werkstätten.¹

Zu der Frage zu tageweisen Besuchern: Wir haben geregelt, dass sie täglich kontrolliert werden müssen. Es gibt aber Situationen, dass die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte jeden Tag kommt. Typisch ist diese Situation aber, glaube ich, nicht.

Wenn Mitarbeiter sich nicht testen lassen wollen, dürfen sie nicht beschäftigt werden. Das ist in Absatz 2 Satz 3 geregelt. Es ist eine Obliegenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich testen zu lassen. Wenn sie nicht die Voraussetzung dafür schaffen, dass sie arbeiten können, würden sie im Zweifel den Anspruch auf das Gehalt verlieren.

Die Zahl der Besucher ist in aller Regel in den Hygienekonzepten der Heime geregelt. Ich meine, da gehört das auch hin, weil die Situation in den einzelnen Heimen extrem unterschiedlich ist. Das kann man meines Erachtens nicht zentral regeln. Natürlich ist dort zu Weihnachten „High Tide“. Typischerweise bekommt man das aber in den Griff.

Frau Schütz hat gefragt, welcher Personenkreis die Tests durchführen soll. - Der Personenkreis, wer das nach Einweisung machen darf, ist ja schon relativ weit ausgeweitet. Wir bieten über das NLGA immer wieder Schulungen und Multiplikatoren-Schulungen an.

¹ Mit E-Mail vom 15.12.2020 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung dem Ausschuss die folgende ergänzende Unterrichtung zu § 14 Abs. 2 und 3 der neuen Corona-Verordnung zugeleitet verbunden mit der Bitte, sie als Fußnote in die Niederschrift aufzunehmen:

„Soweit in der Neufassung des § 14 Abs. 2 und 3 Nds. CoronaVO Testpflichten eingeführt werden, so gelten diese nach § 14 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 Nds. CoronaVO für Heime für ältere und pflegebedürftige Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 1. Teilsatz des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), nicht jedoch für Heime für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2. Teilsatz NuWG. Daher sind Heime der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen von den Regelungen zur Testpflicht ausgenommen.“

Das Problem des Personalmangels bzw. der Belastung des Personals in den Heimen sehen wir. Gleichwohl muss man bedenken, dass auch das Potenzial, das über das Ehrenamt über Hilfsorganisationen zur Verfügung steht, nicht unerschöpflich ist. Da wir sie gerade schon für die Impfzentren rekrutieren, weisen auch die Verbände selber darauf hin, dass sie allmählich an ihre Belastungsgrenze und Kapazitätsgrenze stoßen. Von daher, glaube ich, bleibt das in der Tat als Belastung bei den Heimen hängen. Es ist klar, es gibt an dieser Stelle Beschwerden der Heime und ihrer Verbände.

Auch Friseure müssen sich testen lassen. Wer als Dienstleister in ein Heim kommen will, wird sich testen lassen müssen.

Frau Hamburg hat gefragt, ob die Pflegeheime vorbereitet sind. - Wenn Sie glauben, dass ich Ihnen das jetzt für 1 800 Heime in Niedersachsen sagen kann, muss ich sagen: Nein. - Wir sind, wie Sie wissen, wöchentlich, manchmal zweiwöchentlich - zuletzt gestern - in Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen mit den Verbänden der Heimbetreiber und mit den Heimaufsichten. Wenn eine Heimleitung nicht Zeitung liest, nicht Radio hört, also sozusagen Augen und Ohren geschlossen hat, dann kann ich nicht ausschließen, dass sie das Problem nicht mitbekommen hat. Wenn sie aber eines davon macht, wäre es aus meiner Sicht von der Heimleitung fahrlässig, nicht vorbereitet zu sein. Die Heime müssen das inzwischen wirklich wissen: über die Heimaufsichten, über ihre Verbände und, soweit sie keinem Verband angehören, über das, was öffentlich bekannt wird. Ich glaube, dass jedes Heim die Gelegenheit hatte, sich vorzubereiten, und an mancher Stelle irgendwann die Verantwortung der Aufsichtsbehörde am Ende ist, sondern die Eigenverantwortung der Heime und auch die Verantwortung der Heime gegenüber ihren Bewohnerinnen und Bewohnern und unter Umständen auch die Verantwortung der Betreuerinnen bzw. Betreuer der Personen in den Heimen, wenn sie sich selber nicht mehr kümmern können, an dieser Stelle gefragt sind.

Wir haben aktuell über die Heimaufsichten abgefragt, wie viele Heime gegenwärtig schon testen, um ein genaueres Bild darüber zu bekommen. Die Zahlen habe ich aber noch nicht, weil die Abfrage noch bis Donnerstag läuft. Nach Einschätzung der Verbände führen ungefähr 60 % der Heime Tests durch. Im weiteren Verlauf dieser Woche sollen die Zahlen dazu vorliegen.

Die ambulante Pflege haben wir in dieser Verordnung nicht angesprochen, Frau Hamburg.

Zu den Friseuren habe ich schon etwas gesagt. Ich glaube, dass man unproblematisch voraussetzen kann, dass Friseure Dienstleister sind, und dass das klar ist. Wenn ich anfangs, aufzuzählen, wer sonst noch erfasst sein könnte, kommen wir ganz schnell zu der Frage, ob man nicht doch jemanden vergessen hat, der sich dann darüber beschwert, dass er nicht wertgeschätzt wird. Insofern wäre ich dagegen.

Ich glaube, ich habe die Fragen zwar wohl nicht zur Zufriedenheit, aber jedenfalls vollständig beantwortet.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Es wird sich zeigen, ob das zur Zufriedenheit aller war. Es gibt noch zwei Wortmeldungen aufgrund Ihrer Ausführungen.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Meine Frage hat nur indirekt mit der Verordnung zu tun. Der § 14 bezieht sich ja ganz viel auf Schnelltests. Nach wie vor gilt ja der Grundsatz, dass dann, wenn ein PoC-Test positiv ausfällt, vorsichtshalber noch ein PCR-Test durchgeführt wird. Ich habe gerade im Hinblick auf die Weihnachtszeit, in der die Menschen wenigstens dann vielleicht mal ihre Angehörigen im Pflegeheim besuchen - das muss man ja realistisch sehen -, große Bedenken bezüglich der zur Verfügung stehenden Testkapazitäten über die Feiertage, wenn dann solch eine Kaskade eintritt. Ich habe diese Bedenken in diesem Zusammenhang, aber auch generell angesichts der aktuellen Infektionszahlen, des zugrunde liegenden Eintrittsdatums und der weiteren Entwicklung, die man sich ausrechnen kann. Kann, wenn so viele Tests durchgeführt werden müssen, überhaupt sichergestellt werden, dass über die Feiertage und an den Tagen bis zum Jahreswechsel angemessene Testkapazitäten verfügbar sind?

Damit einher geht auch die Frage, wie viele Laborkapazitäten zur Verfügung stehen. Hilft dabei schon die Öffnung durch den Bund, dass auch auf Veterinärlabore zurückgegriffen werden kann?

StS **Scholz** (MS): Ich schlage vor, dass ich dazu im Rahmen der Unterrichtung unter dem Tagesordnungspunkt 2 etwas sage, weil in diesem Bereich in der Tat ein großes Problem besteht.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Vielleicht habe ich die Antwort auf die Frage von Frau Naber verpasst: Die Behindertenhilfe ist analog zu den Pflegeeinrichtungen zu sehen?

StS **Scholz** (MS): Soweit es sich um Wohneinrichtungen handelt. Sie unterfallen dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen. Die Werkstätten selber nicht.²

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich habe noch eine Frage zu dem Anteil von 60 % der Alten- und Pflegeheime, die Tests durchführen, den Sie gerade genannt haben. Wer wird dort getestet? Werden dort die Mitarbeiter getestet? Werden dort die Besucher getestet? Der Anteil von 60 % erscheint mir auch relativ gering. Die Diskussion über dieses Thema läuft ja schon einige Monate.

StS **Scholz** (MS): Nach Einschätzung der Verbände testen 60 % der Einrichtungen Besucher und Mitarbeiter. Weil uns das auch komisch vorkam, haben wir über die Heimaufsichten eine Abfrage veranlasst. Das Ergebnis liegt aber, wie erwähnt, noch nicht vor.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich bitte darum, die Ergebnisse dieser Abfrage dem Ausschuss zu übermitteln.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): So kennen wir das!³

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Mielke zur Quarantäne-Verordnung. Viele Mitarbeiter gerade in der Logistikbranche fahren über die Weihnachtsfeiertage nach Osteuropa nach Hause. Sie haben ja gerade bei Speditionen oder Busunternehmen nicht die Möglichkeit, sich kostenpflichtigen Schnelltests zu unterziehen, um dann nicht in Quarantäne zu müssen und relativ schnell wieder arbeiten zu können. Ich rege an, zu prüfen, diesen Sonderfall in die Aufzählung in § 1 Abs. 7 der Quarantäne-Verordnung aufzunehmen.

StS **Dr. Mielke** (StK): Das nehme ich mit.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Weitere Wortmeldungen gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt 1 nicht. Ich danke Herrn Staatssekretär Dr. Mielke und Herrn Staatssekretär Scholz

ganz herzlich für die ausführliche Unterrichtung durch die Landesregierung zur Beratung des Entwurfs der neuen Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Wir haben die geplante Verordnung ausführlich beraten und haben dazu Anregungen, Vorschläge und Hinweise gegeben verbunden mit der Bitte um Berücksichtigung. Das war die Zielsetzung für den heutigen Vormittag. Herzlichen Dank dafür!

² siehe hierzu die Fußnote auf Seite 30 dieser Niederschrift

³ siehe **Anlagen 2** und **3** zu dieser Niederschrift

Tagesordnungspunkt 2:

Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über die aktuelle Lage bezüglich des Corona-Virus

Unterrichtung

Aktuelle Zahlen

StS **Scholz** (MS): Ich werde den Ausschuss zunächst über die aktuellen Corona-Zahlen, anschließend über die Vorbereitung der Impfzentren und über das Impfen selber unterrichten. Zum Schluss werde ich auf die Frage eingehen, die Herr Schwarz unter dem TOP 1 angesprochen hat, wie verlässlich wir eigentlich die Entwicklung über die Weihnachtsfeiertage erfahren werden.

Bis heute Morgen sind 851 Neuinfektionen gemeldet worden. Insgesamt gab es in den letzten sieben Tagen 7 941 Neuinfektionen; das entspricht einem Durchschnitt von 1 134 pro Tag. Wir sind also heute, am Dienstag, in dem „normalen“ Meldeverzug.

44 zusätzliche Todesfälle sind gemeldet worden. Das kann aber, wenn man die Zahlen in der vergangenen Woche betrachtet, nur daran liegen, dass am Wochenende nicht ausreichend gemeldet worden ist; denn die Entwicklung war: 42, 19, 29, 30, 4 am Samstag und 9 am Sonntag. Insofern muss es heute eigentlich einen Nachholeffekt geben. Insgesamt gab es in der letzten Woche 177 Todesfälle.

Ich weise noch einmal darauf hin - ich sage das im Moment überall und immer wieder; wenn Sie das schon von mir gehört haben, bitte ich um Nachsicht -: Die Zahl der Todesfälle wird auch in den nächsten Wochen noch steigen. Sie würde sogar dann steigen, wenn sich von heute an niemand mehr infizieren würde, weil die Todesfälle den Infektionen vier bis sechs Wochen nachlaufen. Das heißt, wir erleben im Moment immer noch das Ansteigen der Infektionen im Oktober.

Bei der Betrachtung der regionalen Verteilung stellen wir einen stärkeren Gleichklang fest. Das Infektionsgeschehen ist nicht mehr durch einige extrem hohe Inzidenzen in Landkreisen getrieben. Die Landkreise Cloppenburg und Vechta liegen - wie dies schon lange der Fall ist - mit 178 bzw. 164 Fällen auf 100 000 Einwohner pro Wo-

che an der Spitze. Danach folgen der Landkreis Osnabrück mit 141 Fällen und Holzminden mit 140,5 Fällen. Man muss allerdings darauf hinweisen, dass Holzminden ein sehr kleiner Landkreis ist; er ist ähnlich groß wie die Stadt Delmenhorst, aber etwas kleiner. Das Geschehen in einem Altenheim treibt dort die Inzidenz.

Demgegenüber gibt es noch vier Kreise mit einer Inzidenz von weniger als 50 Fällen: Uelzen ist einsamer Spitzenreiter mit 28,1 Fällen, ferner Northeim, Leer und Helmstedt. Sie erinnern sich vielleicht daran, dass die Entwicklung in den letzten Wochen eine Zeit lang auseinanderging, indem mehr Kreise eine geringe Inzidenz und nur einige eine hohe Inzidenz hatten. Das nivelliert sich jetzt. Wir kommen - in der Fachsprache der Infektologen - zu einer gleichmäßigeren „Durchseuchung“ der Bevölkerung.

Die Inzidenz für das ganze Land beträgt heute 98,5 nach 97,8 am gestrigen Tage. Am 7. Dezember 2020, also am Montag vor einer Woche, waren es noch 81. Das zeigt das Geschehen auch bei uns. Gleichwohl bleibt es richtig, was der CdS in einem anderen Zusammenhang gesagt hat: Halb so schlecht wie Bayern ist immer noch nicht gut! - Niedersachsen liegt unter der Hälfte des Bundesdurchschnitts; aber es ist kein erstrebenswertes Ziel, hier im Schnitt oder an der Spitze zu liegen, sondern umgekehrt.

Transportdienstleister, Impfportal, Hotline

In der letzten Woche haben wir Ihnen berichten können, dass der Vertrag mit dem Transportdienstleister geschlossen wurde. Heute kann ich Ihnen berichten, dass der Vertrag mit dem Dienstleister für das Impfportal und die Hotline usw. geschlossen worden ist, also mit dem Dienstleister, mit dem wir die Anmeldungsabwicklung vornehmen. Die Hotline ist ab heute geschaltet. Die Nummer lautet: 0800 99 88 665. Im Moment können Sie dort nur zu diversen Fragen des Impfgeschehens und darüber beraten werden, wann möglicherweise Termine vergeben werden können. Termine können noch nicht vergeben werden, weil im Moment noch kein Impfstoff zugelassen worden ist und wir im Moment auch noch nicht wissen, wann ein Impfstoff zugelassen wird.

Impfstoff, Impfung

Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) plant, am 28. Dezember 2020 den Pfizer-

BioNTech-Impfstoff zuzulassen. Am 30. Dezember 2020 soll dann die EU-Kommission formal über die Zulassung dieses Impfstoffs entscheiden. Das Bundesgesundheitsministerium strebt eine Zulassung für den 24. Dezember 2020 an.

(Zuruf von Abg. Uwe Schwarz [SPD])

- Was schreibt denn *Spiegel-online*?

(Abg. Uwe Schwarz [SPD]: 23.12.!!)

- Der 23. Dezember ist definitiv von der EMA bestätigt? - Wie auch immer, wir werden es gewahr werden.

Wenn der Impfstoff vor Weihnachten zugelassen wird, würden wir zwischen den Jahren mit Impfungen beginnen. Allerdings - das muss man auch sagen - reden wir nach den neuesten Zahlen, die uns das BMG am Freitag und Montag mitgeteilt hat, nicht mehr von 5 Millionen Dosen von Pfizer-BioNTech in der ersten Lieferung für Deutschland, sondern von 500 000 Dosen für Deutschland, d. h. für Niedersachsen 50 000. Das sind 25 000 Impfungen, weil der Impfstoff doppelt verimpft werden muss. Das ist die erste Lieferung; niemand weiß, wann die nachfolgenden Lieferungen kommen.

Wir gehen nach unserer gegenwärtigen Planung davon aus, dass die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) wie im Entwurf bleiben.

Wir würden mit der Impfung in Altenheimen in den Hochinzidenz-Landkreisen beginnen, weil ja die STIKO empfiehlt, dass als Erstes die Bewohnerinnen und Bewohner in Altenheimen, dann die über 80-Jährigen und dann weitere Gruppen geimpft werden sollten.

Nach der Empfehlung der STIKO wären in Niedersachsen in der ersten Impfphase 800 000 Menschen betroffen, sodass schon jetzt klar ist, dass wir mit den 25 000 Dosen, die wir am Anfang erhalten, nicht besonders weit kommen. Das Bundesgesundheitsministerium geht allerdings davon aus, dass Anfang Januar sehr zügig weitere Mengen an Impfdosen zur Verfügung stehen werden und dass schon im Laufe des Januar der nächste Impfstoff kommt. Dieser ist zwar immer noch nicht ganz einfach zu handhaben, aber zumindest etwas einfacher. Er muss nicht bei minus 70 Grad gekühlt werden, sondern bei minus 20 Grad. Aber auch das ist noch mehr als in einem normalen Kühlschrank. Eine Tiefkühltruhe

kühlt bekanntlich bis minus 18 Grad. Das ist also auch noch im Sondermodus.

Der Impfstoff von AstraZeneca, der unter Normalbedingungen verimpft werden kann, soll im Laufe des ersten Quartals kommen, wobei „im Laufe des ersten Quartals“ auch heißen kann: 31. März 2021. Das muss man immer dazusagen. Das liegt auch noch im ersten Quartal.

Impfzentren

Die Impfzentren sind überwiegend aufgerüstet. Bei einem Impfzentrum gab es das Problem, dass der Immobilienbesitzer kurzfristig abgesprungen war. Die anderen 49 Impfzentren stehen aber. Sie wissen, dass wir ursprünglich von bis zu 60 Impfzentren gesprochen haben. Dass es weniger sind, liegt daran, dass die Region Hannover rechnerisch acht Impfzentren bekommt, aber nur ein großes einrichtet, und dass die Stadt Braunschweig anstelle von zwei Impfzentren, die rechnerisch auf sie entfallen, nur ein Impfzentrum einrichtet. Die Durchdringung ist dort weiter gewährleistet.

Situation über den Jahreswechsel

Abschließend zu der Frage, wie „blind“ wir zwischen den Jahren fliegen: Wir müssen davon ausgehen, dass eine große Anzahl von Arztpraxen über Weihnachten schließt: erstens weil Arztpraxen immer am Quartalsende schließen, wenn die Budgets erschöpft sind und sich das Öffnen nicht mehr wirklich lohnt, und zweitens, weil sie über Weihnachten ohnehin schließen.

Wir müssen auch davon ausgehen, dass die privaten Labore schließen.

Wir haben dafür gesorgt, dass das NLGA weiter testen kann, also dass jedenfalls Tests, die das öffentliche Gesundheitswesen veranlasst, funktionieren. Wir haben auch dafür gesorgt, dass das LAVES zumindest einen Teil seiner Testkapazität hochfahren kann. Das LAVES geht erst einmal in die Winterpause; aber es sind Bereitschaften organisiert, sodass das LAVES kurzfristig hochfahren kann.

Auf die privaten Labore haben wir leider keinen Einfluss.

Das führt dazu, dass die einzig realistische Zahl, die wir zwischen Weihnachten und Neujahr, aber auch darüber hinaus einigmaßen sicher aus

IVENA bekommen werden, die Zahl der Krankenhausauslastung ist. Ansonsten wird man davon ausgehen müssen, dass es ernsthaft belastbare Zahlen erst wieder in der zweiten Januar-Woche geben wird. Denn wenn keine Abstriche genommen werden, können keine Tests durchgeführt werden, und wenn kein Labor geöffnet hat, können Tests nicht ausgewertet werden. Da haben wir ein ernsthaftes Problem, und zwar deutschlandweit. Das kann man nicht anders sagen.

Aussprache

Abg. **Dr. Thela Wernstedt** (SPD): Meine Frage bezieht sich auf die weitere Impfstrategie. Die STIKO hatte ja erste Überlegungen angestellt, die, glaube ich, allgemein geteilt werden. Aber selbst dann, wenn erfreulicherweise weiterer Impfstoff von demselben Hersteller und von anderen Herstellern geliefert wird, wird ja nie auf einmal genug Impfstoff für alle vorhanden sein, sondern man muss in weiteren Schritten denken. Gibt es bei der Landesregierung ein Gremium oder hat die STIKO bundesweit noch die weitere Auflage, weitere Priorisierungsschritte zu entwickeln? Welchen Stand hat diese Diskussion?

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Herr Staatssekretär Scholz sprach an, dass der Vertrag mit dem Dienstleister für die Hotline geschlossen worden ist. Wie wird sichergestellt, dass es dort nicht vorsichtig ausgedrückt - zu dem gleichen Desaster wie bei der Rufnummer 116 117 kommt? Mich interessiert, inwieweit das in den Gesprächen geprüft und berücksichtigt worden ist. Ich halte das für einen relativ wichtigen Punkt auch für die Akzeptanz der Impfungen, gerade in der Anfangsphase.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU): Ich habe zunächst noch zwei Fragen zu den Impfzentren. Ist die Größe der geplanten Impfzentren ausreichend? Dort werden ja immer bestimmte Impfstreifen eingerichtet. Es gab wohl auch Vorgaben, ob man drei oder fünf Impfstreifen einrichten kann. Nehmen wir einmal an, wir bekommen ganz viele Impfdosen: Dann könnte es ja sein, dass diese Impfstreifen nicht mehr ausreichen. Die Impfstreifen im Betrieb zu erweitern, wird aber teilweise nicht einfach sein. Insofern stellt sich die Frage, ob es richtig ist, dass das Land entsprechende Vorgaben macht.

Meine zweite Frage: Ist es sinnvoll, zunächst bei dem Wohnortprinzip zu bleiben? Es hieß, dass

das Land das nicht beabsichtige. Wenn man aber eine gerechte Verteilung der Impfdosen vornehmen möchte, ist das aus meiner Sicht sehr wohl sinnvoll, weil man sonst vielleicht gar nicht genau weiß, wo die Leute hingehen und sich impfen lassen.

Schließlich habe ich noch eine Frage zu einem Thema, das wir in der letzten Zeit auch schon behandelt haben, nämlich zur Freihaltepauschale in den Krankenhäusern. Mich interessiert, ob es dazu schon erste Erfahrungen gibt. Niedersachsen hat ja dieses System kritisiert. Die Frage ist, ob es dort jetzt Probleme gibt oder ob es im Moment einigermaßen läuft.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP): Erstens möchte ich eine Bitte äußern: In der letzten Sitzung war kurz am Rande die neue Struktur des Krisenstabs ein Thema. Die Struktur hat sich aber noch nicht in einem Organigramm abgebildet. Ministerin Dr. Reimann hat geschildert, welche drei Bereiche es gibt. Wir sind auf der verzweifelten Suche nach dem Organigramm.

Zweitens noch einmal zu der Terminvergabe: Sie haben in einer Sitzung angeboten, dass der Anbieter, der jetzt anstelle der berückichtigten Nummer 116 117 diese Aufgabe wahrnehmen soll, den Ausschuss unterrichtet, sodass wir nähere Nachfragen stellen können, wie das tatsächlich funktioniert, wie sozusagen Angebot und Nachfrage zusammengebracht werden.

Der dritte Punkt knüpft an die Frage von Herrn Jasper an, nämlich zur Freihaltung von Betten in den Krankenhäusern. Ich habe schon mal eine Liste gesehen, nach der 18 Kliniken bereits diese Freigabe bekommen haben. Auf dieser Liste stand aber beispielsweise das Klinikum Braunschweig noch nicht. Als darüber entschieden wurde, lag Braunschweig noch deutlich unter 70. Jetzt liegt Braunschweig bei über 80. Wie ist die Entwicklung? Es wird ja vermutlich weitere Freihalteanweisungen in nächster Zeit geben.

Viertens zu einem kleinen Fragenkomplex, der nur indirekt das Land betrifft; aber es muss das ja mit ausbaden. Es geht dabei um die Aktion des Bundes zur Vergabe von FFP2-Masken. Mir wird hier wahrscheinlich niemand widersprechen, dass das einen ziemlich großen bürokratischen Aufwand bedeutet. Mir sind ein paar Widersprüche in den Verordnungen des Bundes dazu aufgefallen - einmal abgesehen von dem Chaos bei der Abgabe der ersten drei Masken, aber auch bei der

Vergabe der beiden nächsten Sechser-Packungen. Es ist eine Liste dabei, wie die Leute angesprochen werden sollen. Dabei sind aber die Risikopatienten außen vor, die nicht in der Altersgruppe sind. Können Sie das mitnehmen und prüfen, ob das irgendwo auftaucht? Ich habe den Eindruck, die sind durchgerutscht. Ferner stellt sich die Frage, wie Leute, die keine Krankenversicherung haben, z. B. Obdachlose, an die Berechtigungsscheine kommen und ob in ihrem Fall die Ausgabe von Masken anders organisiert werden kann.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Ich habe konkrete Fragen zur Umsetzung des Impfzentrums. Mich interessiert, wer die Verträge mit den Ärzten vom Impfzentrum schließt und wer den Vertrag mit der ärztlichen Leitung schließt, über die jedes Impfzentrum verfügen soll.

Ferner habe ich eine Frage zur Impfhafung. Sind die Kommunen von der Impfhafung freigestellt? Übernimmt das Land die Haftung? - Ich hatte das in einer der letzten Aussprachen so verstanden.

Wann ist das Terminmanagement einsatzbereit? Das erfolgt ja von Landesseite.

Meine abschließende Frage zielt ein bisschen in Richtung der Frage von Frau Schütze: Wer prüft die Impfgruppe? Wie stellt man sicher, dass diejenigen, die besonders vulnerabel sind, zuerst geimpft werden? - Das Alter ist ja einfach festzustellen, aber bei Krankheiten wird es schon schwieriger.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Meine Frage steht im Zusammenhang mit der zu erwartenden Infektionsentwicklung und den abnehmenden Testkapazitäten. Sie betrifft die Krankenhäuser. Normalerweise können auch die Krankenhausbetriebe über die Jahreswende so weit heruntergefahren werden, wie es irgend möglich ist. Wie ist das in diesem Jahr? Inwieweit gibt es Vereinbarungen, nach denen das Personal sozusagen im Stand-by steht und relativ schnell rekrutiert werden kann?

Im Zusammenhang damit zu meiner zweiten Frage: Wie sind die Intensivkapazitäten? - Wir bekommen ja jeden Tag in der Lage die Mitteilung, wie viele Betten belegt sind und wie viele Betten frei sind; daraus ergibt sich dann der Prozentsatz der belegten Betten. Dieser Prozentsatz schwankt, aber er ist relativ; denn auch die Zahl der zur Verfügung stehenden Intensivkapazitäten schwankt von Woche zu Woche. Wenn ich die

Zahlen addiere, stelle ich fest, dass es vor fünf Wochen eine Auslastung von 43 %, aber auch deutlich mehr als 500 Intensivbetten gegeben hat. Wenn ich die Zahlen aktuell addiere, komme ich auf 460 bis 470 Intensivbetten. Insofern ist die Auslastungszahl in der Tat relativ. Deshalb meine Frage: Wie viele Intensivkapazitäten stehen im Zweifel in Niedersachsen zur Verfügung, die dann, wenn sie benötigt werden, auch zur Verfügung stünden?

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Ich möchte mit den Impfzentren beginnen. Die Ärzte werden ja von der KVN unter Vertrag genommen und vom Land bezahlt. Ansonsten sind sehr viele Hilfsorganisationen mit Ehrenamtlichen im Einsatz - ohne Honorar, soweit ich aktuell aus Rückmeldungen aus dem Land informiert bin. Da bekommen wir eine Schiefelage. Wird auch über Honorare oder etwas Ähnliches für sie nachgedacht? Wir haben sehr viele Menschen im ersten Block angesprochen, die im Moment auf Grundsicherung usw. angewiesen sind. Auch die Hilfsorganisationen kommen ja bei den Ehrenamtlichen an ihre Grenzen; das wurde ja auch seitens des Landes gesagt.

Zweite Frage: Gibt es feste Zeiten, wann die Impfzentren geöffnet sein sollen? Manche Impfzentren haben eingeschränkte Öffnungszeiten, weil die Ehrenamtlichen über die Hilfsorganisationen nicht zur Verfügung stehen.

Dritte Frage: Hat sich die Problemlage in Uelzen und Lüchow-Dannenberg geregelt? Wird es in Lüchow-Dannenberg oder woanders einen Sammelplatz geben, damit die Menschen nicht 75 oder 100 km fahren müssen? - Ich glaube, das ist gerade grundsätzlich das Problem.

Vierte Frage: Wir richten Impfzentren ein und haben gerade gehört, in welcher Anzahl zunächst Impfdosen zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass vorrangig erst einmal die mobilen Teams im Einsatz sind und nicht die Impfzentren angelaufen bzw. angefahren werden. Gibt es dafür ausreichend Pkw und Kühlmöglichkeiten? - Ich gehe davon aus, dass das alles einigermaßen funktioniert.

Wir erhalten jetzt verhältnismäßig wenig Impfdosen. Das macht mich hinsichtlich der weiteren Entwicklung sehr skeptisch. Ich glaube, wir müssen aufpassen, dass wir mit der Impfung nicht zu schnell Hoffnung auf ein Ende der Pandemie wecken.

Ich habe noch eine weitere Frage, die mich seit der letzten Unterrichtung des Ausschusses durch die Ministerin in Bezug auf die zu Betreuenden und das Betreuungsrecht umtreibt. Die Betreuer sollen ja Einwilligungen vorlegen, damit die unter Betreuung stehenden Personen geimpft werden können. Für die Betreuer sollen vom BMJ Vorlagen für die Einwilligung zur Verfügung gestellt werden. Bis jetzt ist diese nirgendwo bekannt. Die Amtsgerichte sagen: Eigentlich haben wir damit nichts zu tun! - Ich glaube, das ist ein ziemlich großes Feld, wie wir mit den Menschen, die unter Betreuung stehen, aber auch mit den Betreuern und den Einwilligungen umgehen.

So weit zunächst einmal von meiner Seite.

Abg. **Petra Joumaah** (CDU): Ich hoffe, dass ich Sie falsch verstanden habe, Herr Staatssekretär. Ich bin ziemlich entsetzt. Denn Sie haben gerade eine Information gegeben, die ich schier nicht glauben kann. Heißt das, dass in Niedersachsen zwischen Heiligabend und Neujahr die Zahl der Erkrankten nicht bekannt sein wird, weil nicht gewährleistet werden kann, dass in diesem nicht ganz kurzen Zeitraum Tests durchgeführt und ausgewertet werden können?

Sie haben recht mit Ihrer Vermutung: Wir wissen schon aus den vielen Annoncen in unseren heimischen Zeitungen, dass die Ärzte Urlaub machen. Ist Ihnen bekannt, ob die KV darüber Gespräche mit den Ärzten geführt hat? - Die Ärzte fahren ja nicht weg. Sie fliegen nicht auf die Malediven, sondern sind zu Hause. Stehen sie eventuell zum Teil doch zur Verfügung? Das sehe ich wirklich mit großer Sorge!

StS **Scholz** (MS): Die STIKO hat angekündigt, dass sie jetzt auf der Basis der Diskussionen ihre Priorisierung für die erste Phase überarbeitet. Sie hat in dem Papier ja schon angedeutet, wie sie sich weitere Stufen vorstellt. Das wird sie konkretisieren. Dann wird es dort entsprechend weitergehen.

Herr Meyer hat gefragt, wie wir das Desaster bei der Nummer 116 117 vermeiden. - Durch eine geschickte Auswahl des Dienstleisters! Ich kann den Dienstleister auch nennen, weil der Vertrag geschlossen worden ist: Dienstleister ist das Unternehmen Majorel. Das ist ein großer Hotline- und Kundenservice-Dienstleister mit Sitz in Wilhelmshaven. Dieser Dienstleister hat u. a. das Beschwerdemanagement für VW im Zusammenhang mit dem Dieselskandal sichergestellt. Er

wird die Callcenter, die er im Moment einrichtet, in Niedersachsen einrichten. Ich weiß nicht, ob schon andere Bundesländer einen Vertrag mit diesem Dienstleister abgeschlossen haben; angeblich standen sie Ende letzter Woche kurz vor dem Abschluss. Da ich aber nicht weiß, ob die Verträge tatsächlich abgeschlossen worden sind, kann ich nicht sagen, welche es sind. Auch sie würden zunächst aus den niedersächsischen Callcentern bedient werden. Wenn ein weiteres Callcenter erforderlich wäre, würde das allerdings, glaube ich, in Hessen errichtet.

Wir haben dabei ein extrem gutes Gefühl. Ich habe ja schon angeregt - Frau Schütz hat das ja gerade noch einmal angesprochen -, hier im Ausschuss das Konzept des Dienstleisters vorstellen zu lassen. Das greifen wir gerne auf. Da der Vertrag gestern geschlossen worden ist, war das von gestern auf heute ein bisschen hektisch.

Herr Jasper hat gefragt, ob die Größe der geplanten Impfzentren ausreichend ist. - Ich gehe im Moment ohnehin davon aus. Denn wenn der Impfstoff-Zufluss so erfolgt, wie er im Moment angesagt ist, werden wir vermutlich im Januar kein einziges Impfzentrum als Präsenzzentrum bespielen, sondern bleiben die Impfzentren die Basis, von denen aus die mobilen Teams die Altenheime aufsuchen.

Wir brauchen die Impfzentren im Grunde genommen dann, wenn wir anfangen, die nicht in Alten- und Pflegeheimen wohnenden hochaltrigen Menschen zu impfen. Dafür müssen aber erst knapp 200 000 Impfdosen insgesamt zur Verfügung stehen. Wann das der Fall sein wird, weiß niemand, zumal nach wie vor die Ansage gilt, dass sie aus derselben Charge verimpft werden müssen. Man kann also jetzt nicht erst einmal 50 000 Impfdosen verimpfen, weil man damit rechnet, dass in der nächsten Woche weitere 50 000 Impfdosen eintreffen werden, sondern die zweite Impfung muss nach allem, was wir gegenwärtig wissen - auch das ist ja noch völlig im Fluss -, aus derselben Impfstoff-Charge erfolgen. Wenn also jetzt 50 000 Impfstoffdosen zur Verfügung gestellt werden, müssen erst einmal 25 000 Impfstoffdosen gebunkert werden, um in drei Wochen die zweite Impfung durchführen zu können.

Etwas erleichtert wird die Situation nach den aktuellen Gerüchten - es sind immer noch Gerüchte - dadurch, dass die Impfung zwar idealerweise nach 21 Tagen erfolgen soll, aber wohl auch noch

später. Am Anfang hieß es ja, es müsse genau der 21. Tag sein; das hätte die Logistik noch herausfordernder gemacht. Jetzt ist es wahrscheinlich möglich, die zweite Impfung auch später durchzuführen. Auch das werden wir uns genauer ansehen müssen.

Herr Jasper hatte gefragt, ob es sinnvoll wäre, nach dem Wohnortprinzip zu impfen. - Jede zu impfende Person wird registriert. Von daher ist das völlig egal. Wir haben auch Verabredungen mit Bremen und Hamburg, dass diejenigen, die dort in den Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern arbeiten, dort geimpft werden, wenn diese Einrichtungen durchgeimpft werden. Da jede zu impfende Person registriert wird - und zwar erst einmal landesweit, aber auch zentral beim RKI -, ist das egal. Da weiterhin die Impfungen nur nach Anmeldung erfolgen, wird es keine Situation geben, dass jemand sagt: „Ich bin jetzt hier, ich will jetzt geimpft werden!“ Die Impfung wird nach Anmeldung erfolgen, damit wir immer wissen, welche Impfstoffe wir brauchen. Gerade in der zweiten Runde, wenn die Leute das zweite Mal geimpft werden, muss sichergestellt sein, dass sie mit demselben Impfstoff geimpft werden wie zuvor. Von daher steht ein sehr aufwendiges Terminmanagement dahinter und wird nicht die Situation eintreten, dass sich Leute aus dem Landkreis Osnabrück in der Stadt impfen lassen und im Landkreis auf einmal die Impfdosen verfallen, weil sie sich in der Stadt haben impfen lassen. Das wird vorher so gesteuert, dass es funktioniert. Auf solche Situationen muss man sich ja realistischerweise einstellen, dass etliche Leute versuchen werden, sich an ihren Arbeitsplätzen impfen zu lassen, weil sie dort ohnehin sind.

Zur Freihaltepauschale in Krankenhäusern: Das Problem ist bekanntermaßen unerfreulich. Alle 16 Länder sagen: So geht es nicht! - Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben sich geeinigt, dass sie noch einmal miteinander reden. Ich kann aber an dieser Stelle keine Bereitschaft beim Bund zur Optimierung erkennen. Das werden wir sehen.

Wir haben im Moment, wenn ich die Zahlen richtig in Erinnerung habe, 18 Häuser der Versorgungsstufen 2 und 3 anerkannt und ferner 23 Häuser der Versorgungsstufe 1, weil wir in der Fläche, wenn die Inzidenzen und die Auslastung der Intensivstationen hoch genug sind, auch Häuser der Versorgungsstufe 1 anerkennen können. Wir haben 124 Häuser der Allgemeinversorgung. Insofern ist nur ein Drittel der Häuser tatsächlich

betroffen. Das ist total im Fluss. Man muss immer den Inzidenzwert der letzten sieben Tage und die durchschnittliche Auslastung im Blick haben. Dann werden weitere Kliniken anerkannt oder auch wieder abberufen werden. Das Abberufen ist vermutlich eher unwahrscheinlich, wenn man die Entwicklung der Inzidenz betrachtet. Aber auch das ist so vorgesehen.

In der Tat war Braunschweig in der ersten Welle, glaube ich, nicht dabei, weil die Inzidenz in Braunschweig nicht so hoch war. Zum großen Leidwesen des Universitätsklinikums Göttingen ist auch Göttingen nicht dabei, weil auch dort bisher die Inzidenz über sieben Tage eine Anerkennung nicht rechtfertigt.

Man muss in diesem Zusammenhang aber immer hinzufügen: Das, was wir dabei anerkennen, ist ja nicht die Verpflichtung freizuhalten. Die Verpflichtung zur Freihaltung ergibt sich im Moment noch aus unserer Krankenhausfreihaltungsverordnung und ist die Anerkennung dafür, dass die Häuser abrechnen können, dass sie Betten freihalten müssen.

Damit bin ich bei der Frage von Herrn Schwarz zu den Intensivbetten: Das, was Ihnen gemeldet wird, sind ja nicht alle Intensivbetten, die es in Niedersachsen gibt. Wir haben in Niedersachsen technisch etwas mehr als 2 400 Intensivbetten. Der limitierende Faktor ist das zur Verfügung stehende Personal. Dann müssen gegebenenfalls andere Stationen freigeschaltet werden und leerfallen, damit Personal rekrutiert werden kann. Gemeldet werden die Intensivbetten, die freizuhalten sind. Hierbei gibt es in der Tat eine Entwicklung; denn die Regel ist, dass 10 % der Intensivbetten in den Krankenhäusern freigehalten werden müssen. Wenn die Hälfte davon belegt ist, müssen weitere 10 % freigehalten werden. Von daher ändert es sich von Tag zu Tag, wie viele Betten freizuhalten sind.

Wenn, wie in der Vergangenheit, die Zahl der beatmeten Patienten zurückgeht - wir hatten schon 131, dann waren wir wieder bei 111 -, dann sinkt automatisch die Zahl der freizuhaltenden Betten, jedenfalls in den größeren Häusern. Die kleinen Häuser müssen immer ein Bett freihalten. Das Krankenhaus in Wittmund hat acht Betten. 10 % davon sind 0,8. Die kann man nicht freihalten; also muss dieses Krankenhaus ein Bett freihalten.

Das von Frau Schütz erbetene Organigramm zum Corona-Stab wird nachgeliefert (s. **Anlage 4** zu dieser Niederschrift).

Zur Abgabe der FFP2-Masken durch den Bund: Als alter Bürokrat sage ich, dass das ein schönes Beispiel dafür ist, was passiert, wenn eine Ankündigung nicht genügend durchdacht wird. Die erste Idee war: Jeder geht zur Apotheke, zeigt seinen Ausweis und bekommt, wenn er älter als 60 ist, die Masken. - Dann geht er zur nächsten Apotheke und zeigt wieder seinen Ausweis! Deswegen wird jetzt ein Bezugsscheinsystem geschaffen, wie es das seit 1947 oder 1948 nicht mehr gegeben hat, um diese Masken verteilen zu lassen. Ich kann mir vorstellen, dass sich der eine oder andere überlegt, ob man da hätte herauskommen könnte. Aber ich glaube, das kann man nach dieser Ankündigung nicht mehr.

Zu den Impfzentren und den Verträgen mit den Ärzten: Eines der Probleme, das bei den Impfzentren für den Anfang, aber nicht für die Durchhaltefähigkeit ausreichend gelöst ist, ist die Frage, wie wir die Verträge mit den Ärzten ausgestalten. Das Problem liegt darin, dass die meisten Ärzte eine Sondersversorgung haben, die nicht über die gesetzliche Krankenversicherung läuft, und von daher ein massives Interesse daran haben, nicht abhängig mit Sozialversicherungspflicht beschäftigt zu werden. Auf der anderen Seite ist der Einsatz in diesen Zentren zweifellos eine Eingliederung in einen Betrieb und damit eine abhängige Beschäftigung mit der Folge der Sozialversicherungspflicht.

Der Bund bereitet gegenwärtig eine Freistellung vor. Das soll im Januar im Rahmen des Gesetzes über die medizinischen Fachangestellten beschlossen werden, mit dem dann rückwirkend auf den Betrieb der Impfzentren die Tätigkeit der Ärzte sozialversicherungsfrei gestellt wird, soweit sie das wollen.

Von daher gibt es hier in der Tat noch ein Problem. Für den Anfangsbetrieb reicht es, aber die 1 200 Ärzte, die sich gemeldet haben und das im Prinzip machen wollen, werden mit Sicherheit nicht alle bereit sein, sich in eine abhängige Beschäftigung zu begeben - das ist völlig klar -, weil es für sie keinen Vorteil bringt, sondern nur kostet.

An diesem Thema sind wir dran. Dazu werde ich heute Abend noch ein Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden führen.

Die Frage zur Impfhafung hat die Frau Ministerin bereits in der Sitzung vor einer Woche beantwortet. Für Impfschäden durch empfohlene Impfungen haftet immer das Land. Die Ständige Impfkommission wird die Impfung für bestimmte Bevölkerungsgruppen empfehlen. Von daher haftet dann das Land. Wenn irgendwelche Eltern es schaffen, ihre Kinder impfen zu lassen, für die die Impffreigabe und damit die Empfehlung nicht gilt, dann würden sie die Haftung selber tragen müssen. Soweit Impfungen empfohlen sind - das gilt für die Grippe-Impfung, die Masern-Impfung, also für alle empfohlenen Impfungen -, haftet immer das Land.

Das Terminmanagement ist jetzt im Prinzip einsatzbereit. Wir haben es nur nicht aktivgeschaltet, weil wir ohne Impfstoff keine Termine vergeben können. Richtig scharfschalten werden wir es, wenn ausreichende Impfstoffmengen vorhanden sind und in den Impfzentren geimpft werden kann. Dann müssen dafür Termine vereinbart werden. Solange der Impfstoff nicht vorhanden ist, wird das Terminmanagement nicht freigeschaltet werden können, weil man sinnvollerweise nicht Termine vergeben kann, wenn man nicht weiß, wann der Impfstoff da ist. Von daher ist das im Moment geschoben.

Wie wird die Priorität beachtet? - Das ist am Anfang relativ einfach, weil sie sich nach relativ abgrenzbaren Bevölkerungsgruppen richtet. Bei der ersten Priorität „Menschen, die in Heimen wohnen“ ist klar, welche Personen es sind. Auch bei der Priorität „Menschen, die über 80 Jahre alt sind“ ist klar, welche Personen es sind. Auch bei den Beschäftigten in Alten- und Pflegeheimen ist klar, welche Personen es sind. Das gilt auch für Beschäftigte in Krankenhäusern. Das sind die ersten 800 000 Menschen, die in Niedersachsen geimpft werden sollen. Das ist vergleichsweise unproblematisch.

Schwieriger wird es dann, wenn wir in die nächste Stufe kommen, nach der Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen geimpft werden sollen. Ich gehe davon aus - das ist aber nur eine Annahme von mir -, dass es entsprechende Verordnungsgrundlagen des Bundes geben wird. Im Moment sagen jedenfalls die Hausärzteverbände, dass sie die Bescheinigungen dafür nicht ausstellen wollen. Wenn die Ansage gemacht wird, dass jetzt Diabetiker, Asthmatiker, onkologisch behandelte Patienten usw. geimpft werden sollen, weiß ich allerdings nicht, wer das machen soll wenn nicht die Hausärzte. Wer kennt denn die Erkrankungen,

zumal wenn es sich um kumulierte Erkrankungen handelt? - Von daher fürchte ich, dass kein Weg daran vorbeigeht, solange nicht genügend Impfstoff zur Verfügung steht und wir wirklich ernsthaft priorisieren müssen. Man kann ja hoffen, dass die Impfstoffproduktion so anläuft, dass es völlig egal ist, sodass jemand, der kommt und sagt, dass er Priorität hat, die Impfung bekommt; denn sonst wäre er einen Monat später dran. Solange der Impfstoff aber nicht ausreicht, wird man darauf achten müssen.

Zu der Frage, ob es Vereinbarungen zur Krankenhausbereitschaft gibt: Wir sind im Gespräch mit der NKG gewesen. Die NKG sagt wie immer: Das ist kein Thema. Die Krankenhäuser wissen, was da los ist, und wissen, was auf sie zukommen kann. - Das würde ich nach der Auswertung von IVENA nicht immer für alle Häuser und für alle Trägersituationen so sagen wollen - um das einmal ganz vorsichtig zu formulieren. Gleichwohl sind wir vergleichsweise optimistisch, zumal ein Gutteil der Belastung über Neujahr wegfällt, wenn nicht geböllert werden darf. Dann kommen die Menschen mit abgerissenen Fingern nicht ins Krankenhaus - um das einmal ganz platt zu sagen.

Zu der Frage zum Honorar für Ehrenamtliche der Hilfsorganisationen: Frau Janssen-Kucz, diese Frage stellt sich aus meiner Sicht höchstens für diejenigen, die selber nicht in Beschäftigungsverhältnissen sind. Denn wir haben ja ein „außergewöhnliches Ereignis von landesweiter Tragweite“ festgestellt, weil das Land dann die Personalkosten für die Helfer ersetzt.

Ich kann im Moment nicht aus der Erinnerung die Frage beantworten, ob wir eine Vorgabe zu den Öffnungszeiten der Impfzentren gemacht haben. Das werden wir nachliefern. Diese Frage wird sich aber erst dann stellen, wenn die Impfzentren ernsthaft betrieben werden.

Das gilt auch für Uelzen und Lüchow-Dannenberg. Der Landkreis ist angeschrieben worden. Der Landrat hatte sich ja an uns gewandt. Auch diese Frage wird sich wahrscheinlich dann lösen, wenn ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht. Das Problem ist im Moment einfach die Knappheit des Impfstoffes und auch die Kleinheit und Weite des Landkreises.

Die Frage zum Ende der Pandemie durch Impfung ist sehr spannend, weil wir nach unseren bisherigen Erkenntnissen nicht wissen, ob die

Impfung vor der Ansteckungsfähigkeit schützt. Wir wissen nach den bisherigen Studien, dass die Impfung eine Erkrankung und schwere Verläufe verhindert. Wir wissen im Moment aber nicht, ob die Leute, die geimpft worden sind, selber ansteckend bleiben.

Das wird dazu führen müssen - das ist in der Öffentlichkeit in den letzten Wochen verschiedentlich betont worden -, dass uns die normalen Schutzmittel - also AHA: Abstand, Hände waschen, Alltagsmaske und lüften - noch eine ganze Weile begleiten werden, bis wir dazu verlässliche Daten haben. Dann, wenn wir verlässliche Daten haben und ein Großteil der Bevölkerung geimpft ist, wird man lockern können. Solange das aber nicht der Fall ist, wird es dabei bleiben müssen.

Zu der Frage nach Vorlagen für Betreuer: Das ist in der Tat ein Thema. Vom BMG und BMJ sind inzwischen verschiedene Vorlagen für die Einwilligung usw. veröffentlicht worden. Die Vorlage für Betreuer war jedenfalls gestern Abend noch nicht dabei, als ich sie gesucht und nicht gefunden habe. Ich gehe davon aus, dass sie jetzt zügig kommt; denn gerade die Situation über Weihnachten bietet die Gelegenheit, sich das unterschreiben zu lassen, wenn die Angehörigen eine Vorsorgevollmacht haben oder Betreuer sind.

Frau Joumaah hat eine Frage zu der Schließung von Arztpraxen gestellt. Dazu befinden wir uns im Gespräch mit der KV. Die KV hat auch angeordnet, dass - anders als normalerweise - Ärzte nicht einfach ihre Praxen schließen dürfen davon ausgehend, dass eine andere Praxis geöffnet sein wird, sondern konkret angeben müssen, welche Praxis sie vertritt.

Ich muss jetzt aber ehrlicherweise sagen: Ich danke für die fröhliche Vorlage! - In dem Corona-Bündelungsgesetz hatten wir eine Ermächtigung vorgesehen, die es uns ermöglicht hätte, den Arztpraxen vorzuschreiben zu öffnen. Das hat die politische Debatte nicht überlebt.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Ich möchte eine kurze Anmerkung zum Dienstleister machen. „Majorel“ ist einer dieser Kunstnamen. Darunter kann man sich ja nichts vorstellen. Das Unternehmen heißt seit etwa anderthalb Jahren so. Im Grunde genommen ist das die Dienstleistungssparte des Bertelsmann-Konzerns, die vorher unter „Arvato“ firmiert hat. Arvato Direct Services hat in Niedersachsen Standorte in Wilhelmshaven, in Delmenhorst und auch in Springe. Sie haben im

Jahr ca. 20 Millionen Kundenkontakte, sodass wir alle davon ausgehen können, dass auch wir schon mit dem Unternehmen in Kontakt getreten sind. Das ist ein sehr professioneller Dienstleister.

Wir nehmen es in die Planung für eine der ersten Sitzungen im nächsten Jahr auf, dieses Unternehmen in diesen Ausschuss einzuladen, damit es berichten und alle Fragen beantworten kann. Wir hoffen, dass dann auch schon Termine vergeben und Impfungen vorgenommen werden können; denn das ist ja letzten Endes der Zweck.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Ich muss noch einmal auf die Krankenhausproblematik zurückkommen. Sie beunruhigt mich, ehrlich gesagt, mehr als die Frage, wie viele Testkapazitäten wir haben, und selbst das ist schon problematisch genug.

Wenn ich mir die Zahlen ansehe und allein emotional wahrnehme, was dieser Lastminute-Einkaufsrummel gestern und heute auslöst, dann kann es, wenn wir Pech haben, zwischen Weihnachten und Neujahr zu einem absoluten Höhepunkt der Infektionszahlen kommen. Deshalb muss man meiner Meinung nach über Vorkehrungen nachdenken. Wir alle hoffen, dass es nicht dazu kommt, aber ganz ausgeschlossen ist das nicht.

Wenn ich dann noch daran denke, dass Niedersachsen aktuell eine Inzidenz von unter 100 hat und Sachsen eine Inzidenz von 330 hat, und wenn ich die Situation in Deutschland insgesamt betrachte, dann beruhigt es mich nicht, wenn die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft erklärt, dass unsere Krankenhäuser alle sozusagen bei Fuß stehen. Wir wissen allein aus den Abmeldungen aus der Notfallversorgung am Wochenende, wie es in der Realität aussieht. Sie haben das eben selber gesagt.

Wir haben uns auch in der Enquetekommission nach der ersten Welle mit Corona beschäftigt. Dabei ist auch die Frage gestellt worden, wie unsere Krankenhäuser eigentlich am Ball gewesen sind. Dann stellte sich heraus, dass ein Drittel mit Corona gar nichts und das zweite Drittel sehr wenig mit Corona zu tun hatte.

Wenn ich das alles zusammenführe, bekomme ich, ehrlich gesagt, ein ganz flaes Gefühl. Wir könnten nämlich in eine Situation kommen, dass wir in einer Phase, in der die Medizin und die Angebote durch Weihnachten und Neujahr heruntergefahren sind, unter Umständen die höchste

Inanspruchnahme benötigen. Die Frage ist: Wie kriegt man das hin? Hat das Land - nicht juristisch ausgedrückt - die Möglichkeit, durchzugreifen und dafür zu sorgen, dass der Betrieb dann hochgefahren werden kann? Ist unter Umständen der Katastrophenschutz ein Instrument, das dann hilft? Dabei ist gar nicht auszuschließen, dass die Bedarfe gar nicht in unserem eigenen Bundesland entstehen, sondern in benachbarten Bundesländern, wo die Kapazitäten jetzt schon ausgelastet sind.

Deshalb hätte ich dazu gerne möglichst eine etwas konkretere Aussage. Das ist ja heute die letzte Sitzung des Sozialausschusses in diesem Jahr, in der wir uns damit beschäftigen. Ich habe, ehrlich gesagt, wirklich Horrorvorstellungen vor dem, was da eintreten könnte. Ich will jetzt nicht auf Italien und Spanien hinweisen. Aber das sind ja kommunizierende Röhren.

StS **Scholz** (MS): Zunächst zu dem letzten Teil: Wir erleben im Moment bei den Maximalversorgern, vor allen Dingen bei den Universitätskliniken, dass verstärkt Anfragen aus anderen Bundesländern eingehen, im Kern allerdings nicht für die Übernahme von Corona-Patienten, sondern für die Übernahme von anderen schwer Erkrankten. Soweit Anfragen kommen, Corona-Patienten zu übernehmen, versuchen die beiden Universitätskliniken vor allen Dingen, diese einfach aus einem sehr massiven Eigeninteresse abzuwehren. Denn Patienten mit COVID 19 benötigen die Betten relativ lange, während die Betten bei allen anderen Eingriffen relativ schnell wieder freigegeben werden können. Wenn die Betten dann für eigene COVID-19-Patienten gebraucht werden, können sie dann wieder schnell zur Verfügung stehen.

Hinzu kommt, dass der Transport von Infizierten - wie ich aus der Zeit, als ich selber Krankenwagen gefahren habe, gelernt habe - eine überaus unerfreuliche Angelegenheit ist, allein schon deshalb, weil es danach einen Tag dauert, bis der Wagen komplett desinfiziert ist; denn darin muss sehr viel desinfiziert werden.

Ich nehme dieses Thema noch einmal mit, Herr Schwarz. Wir haben, wie Sie wissen, keine Möglichkeit, eine Betriebspflicht zu organisieren, jedenfalls nicht, wenn die Häuser privat betrieben werden.

Im Prinzip wären die Landkreise und kreisfreien Städte in der Pflicht, die Krankenhäuser betriebs-

sicher zu stellen, weil sie die Krankenhausversorgung sichern müssen. Rein faktisch ist das natürlich, wenn überhaupt, bei kommunalen Krankenhäusern möglich. Bei privatisierten Krankenhäusern und Krankenhäusern, die vornherein in kirchlicher bzw. freigemeinnütziger Trägerschaft sind, ist der Einfluss überschaubar.

*

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Die Hotline-Nummer 0800 99 88 665 prägen wir alle uns jetzt ein, wenn jemand zum Thema Corona etwas wissen möchte, was wir nicht beantworten können.

Herr Staatssekretär Scholz, ich sage einen ganz herzlichen Dank zum Ende des Jahres für alle Unterrichtungen und die vielen Stunden, die Sie in diesem Jahr in diesem Ausschuss gewesen sind. Das war eine herausfordernde Zeit. Ich glaube, gemeinsam haben wir das, so gut es ging, bewältigt. Wir werden uns auch noch im nächsten Jahr weiter mit diesem Thema befassen.

Aus der Eingangsdiskussion lege ich noch einmal fest, dass wir die nächste Sitzung des Sozialausschusses für den 7. Januar 2021 einberufen werden.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Bei Bedarf!

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Wenn die Verordnung bis zum 10. Januar 2021 läuft und man sich am 5. Januar 2021 trifft, ist ja die Wahrscheinlichkeit eines Bedarfs sehr hoch.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Der Bedarf wird definitiv vorhanden sein, allein um den vom Staatssekretär beschriebenen „Blindflug“ auszuwerten, wie sich die Situation vor allem auch im angesprochenen Bereich der Krankenhausversorgung entwickelt und inwieweit nachgesteuert werden muss.

Sollte es aber eine Veränderung der Lage und Handlungsbedarfe geben, sollten wir auch an dem vorsorglich geblockten Termin 22. Dezember oder zur Not 23. Dezember 2020 festhalten. Ich weiß nicht, wie sich die Lage entwickelt. Dann sollte der Vorsitzende, wie unter dem TOP 1 angekündigt, kurzfristig zu einer Sitzung einladen.

Abg. **Uwe Schwarz** (SPD): Noch einmal: Wir sind uns immer einig gewesen, dass wir dann, wenn die Notwendigkeit gegeben ist, unserer Arbeit

nachkommen. Deswegen ist der 7. Januar 2021, wie erwähnt, für mich genau unter dieser Überschrift zu sehen. Nach dem Terminkalender ist die nächste Sitzung bisher für den 14. Januar 2021 vorgesehen. Wenn am 10. Januar 2021 eine neue Verordnung herausgegeben werden muss, ist es klar, dass wir vorher zu einer Sitzung zusammenkommen müssen. Sie muss aber nicht am 7. Januar 2021, sondern kann auch am 8., am 9. oder am 6. Januar 2021 stattfinden. Wir müssen dann relativ flexibel reagieren. Wir haben ja auch unter Beweis gestellt, dass wir das können. Standardisiert möchte ich das jetzt zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht festlegen. Deswegen habe ich vorhin gesagt, dass man diesen Termin vorsorglich vormerken sollte, wenn wir unter Umständen in dieser Phase zusammenkommen müssen. Unter Umständen ist das auch zwischen Weihnachten und Neujahr notwendig. Darüber sind wir uns immer im Klaren gewesen. Wenn eine dramatische Entwicklung eintritt und die Landesregierung reagieren muss, müssen wir uns ja nach den getroffenen Vereinbarungen in diesem Ausschuss damit befassen. Da geht es uns nicht anders als dem Sozialministerium. Deshalb meine Bitte ohne klare Terminvorgabe. Das sollte man im Hinterkopf haben.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Dann sind die bewährten Wege geklärt, um zu einer Sitzung einzuladen, ohne dass wir das heute definitiv festlegen.

StS **Scholz** (MS): Auch ich möchte mich für die Zusammenarbeit in diesem Jahr bedanken. Sie war sicherlich auch für Sie herausfordernd - auch hinsichtlich der Geduld uns gegenüber. Herzlichen Dank dafür, dass Sie mich so viele Stunden ertragen haben! Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien gesegnete Feiertage und einen guten Start in das neue Jahr! Wenn ich ehrlich bin, hoffe ich, dass wir uns vorher nicht sehen. Aber wenn es sein muss, stehe ich zur Verfügung.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Das wünschen wir Ihnen und auch allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ministerium ebenfalls.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/8079](#)

direkt überwiesen am 02.12.2020

federführend: AfSGuG

mitberatend: AfRuV

Vorstellung des Gesetzentwurfes

Stellv. RefL **Vietze** (MS): Das Heilkammergesetz ist ein sehr umfangreiches Landesgesetz, zu dem immer geprüft und gesammelt wird, wo ein Änderungsbedarf besteht und rechtliche Anpassungen an das Bundesrecht und die Rechtsprechung notwendig sind. Wir halten auch stetig Kontakt mit den Heilkammern, von denen auch Hinweise darauf gegeben werden, wo Änderungen anstehen. Wenn genügend Änderungen zusammengekommen sind, ein besonderer zeitlicher Anlass oder ein besonders schwerwiegendes Thema ansteht, wird ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs ist aus der Sicht des Ministeriums besonders wichtig. In der Auseinandersetzung mit den Heilkammern haben wir bemerkt, dass die Präsidentinnen und Präsidenten dort eine sehr verdichtete Arbeit haben und dass Bedarf besteht, etwas flexibler damit umzugehen. Deswegen hat das Ministerium den Vorschlag in die Verbandsbeteiligung gegeben, dass die Heilkammern im Fall einer solcher Arbeitsverdichtung die Entscheidung treffen können, ob sie zum einen künftig nicht mehr ehrenamtliche, sondern hauptamtliche Vorstände und zum anderen anstelle der bislang einzigen Stellvertretung künftig zwei Stellvertretungen einrichten.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung ist von den Heilkammern die Rückmeldung eingegangen, dass sie diese Änderung gar nicht möchten, weil das Ehrenamt aus ihrer Sicht sehr wichtig ist und zum Kern der Selbstverwaltung gehört, und dass sie nicht beabsichtigen, von einer solchen Änderung Gebrauch zu machen und einen hauptamtlichen Vorstand einzurichten. Im Hinblick auf dieses Ergebnis der Verbandsbeteiligung hat sich das Ministerium entschieden, von diesem Vorschlag Abstand zu nehmen.

Auf ein sehr positives Echo ist hingegen der Vorschlag gestoßen, zwei Stellvertretungen einzurichten, also die Arbeit im Vorstand anders und besser aufzuteilen und die Präsidentin bzw. den Präsidenten dadurch zu entlasten, dass sie bzw. er zwei Stellvertretungen bekommt.

Ein weiterer organisatorischer Aspekt ist, dass sich die Rechtsprechung und das Steuerrecht damit auseinandersetzen, inwieweit eine ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Umfang eigentlich der Umsatzsteuer unterliegt. Wir haben Hinweise aus dem Steuerrecht bekommen, dass dann, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in erheblichem Umfang ausgeübt wird, auch Umsatzsteuer anfallen kann. Die Heilkammern in Niedersachsen haben sich zum Teil darauf vorbereitet, sodass sie dann, wenn Umsatzsteuer anfällt, eine Erstattung vornehmen werden. Das Ministerium ist demgegenüber der Auffassung, dass für eine individuelle Steuerschuld keine Erstattungen von den Kammern geleistet werden sollen. Da es bislang keine Möglichkeit gibt, das im Rahmen der Rechtsaufsicht zu untersagen, enthält der Gesetzentwurf eine Regelung, nach der künftig ausgeschlossen ist, dass die Kammern ihren Mitgliedern die Umsatzsteuerzahlungen erstatten. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung ist diese Regelung kritisiert worden; das Ministerium hält gleichwohl daran fest.

Einen weiteren Block haben wir im Rahmen der Verbandsbeteiligung durch die veränderten Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie zurückgemeldet bekommen: Die Kammern standen ebenso wie der Landtag vor der Frage, wie sie ihre Arbeit in Corona-Zeiten organisieren, weil die Vorstände, die Ausschüsse und die Mitglieder der Kammerversammlung sich schlechter treffen können. Viele Kammern haben bereits davon Gebrauch gemacht und eigenständig entschieden, Videoveranstaltungen durchzuführen. Wir haben positive Berichte dazu bekommen, nach denen das auch technisch gut funktioniert hat und die Meinungsbildung so hergestellt werden konnte. Bislang ist das im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Kammern haben das eigenverantwortlich so durchgeführt. Wir mussten das auch nicht beanstanden. Unserer Auffassung nach ist das möglich. Die Kammern sind frei, das zu machen. Wir möchten aber gerne im Gesetz eine Klarstellung vornehmen, dass nichts gegen Videoveranstaltungen spricht, damit sowohl in dieser Pandemie, die uns ja noch länger beschäftigen wird, als auch in der Zeit danach die Möglichkeit von Videokonferenzen flexibel genutzt wer-

den kann, und dass auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden können. Es kann ja auch mal einen anderen Anlass als die Corona-Pandemie geben, flexibel damit umzugehen. Damit wird nun eine gesetzliche Regelung getroffen, die es ermöglicht, Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse mit entsprechender Beschlussfähigkeit durchzuführen.

Auf die weiteren rund 30 Punkte des Gesetzentwurfs mit rechtlichen Klarstellungen, technischen Änderungen und redaktionellen Anpassungen möchte ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen. Sie sind in dem Gesetzentwurf konkret beschrieben.

Eine weiterer Anpassungsbedarf zeichnet sich bereits ab, ist aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht konkretisiert. Es gibt eine Änderung im Bundespsychotherapeutengesetz. Die Ausbildung wird verändert. Es wird nicht mehr das Psychologie-Studium mit der anschließenden Ausbildung geben, sondern ein direktes Psychotherapie-Studium mit anschließender Weiterbildung, also Spezialisierung. Es kann sein, dass damit auch ein Anpassungsbedarf im Heilkammergesetz einhergeht, weil die Psychotherapeutenkammer weitere Befugnisse bei der Weiterbildung bekommen wird, die heute noch nicht bestehen. Wir sind mit der Psychotherapeutenkammer darüber im Gespräch, ob das Gesetz dafür angepasst werden muss. Das wird sich aber erst im nächsten Sommer herausstellen. Es kann sein, dass dann eine weitere Änderung notwendig ist. Heute wäre es für eine solche Änderung jedoch definitiv zu früh, weil noch nicht bekannt ist, inwieweit ein Anpassungsbedarf besteht.

Vorbereitung einer Anhörung

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD) teilte nach Rücksprache mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst mit, dass eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu diesem Gesetzentwurf nicht erforderlich sei.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) schlug vor, die Ärztekammer, die Tierärztekammer, die Zahnärztekammer, die Psychotherapeutenkammer und die Landesbeauftragte für den Datenschutz zu dem Gesetzentwurf anzuhören.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kam überein, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Der Kreis der Anzuhörenden soll kurzfristig zwischen den Fraktionen abgestimmt werden.

Tagesordnungspunkt 4:

Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über den Entwurf eines Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen

Beschluss

Der **Ausschuss** kam überein, aus Zeitgründen die Unterrichtung nicht bereits in der heutigen Sitzung, sondern in der ersten Sitzung im Jahr 2021 entgegenzunehmen.

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) In der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung anstelle des nach Absatz 1 zulässigen Aufenthalts auch mit den Personen des eigenen Hausstands und mit bis zu vier weiteren Personen des engsten Familienkreises, also mit Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern, Partnerinnen und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, also insbesondere Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kindern, Enkelinnen, Enkeln, Urenkelinnen und Urenkeln, sowie Geschwistern, Geschwisterkindern und jeweils deren Mitgliedern des jeweiligen Hausstands aufhalten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.“

b) Nach Absatz 1 a wird der folgende Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 sind Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit unzulässig, auch wenn die anwesenden Personen

hierbei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 einhalten; § 2 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 bleiben unberührt.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird am Ende das Komma gestrichen.
- b) Nummer 7 wird gestrichen.

3. § 6 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) In der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 sind private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 1 anstelle des dort genannten Personenkreises auch mit den Personen des eigenen Hausstands und bis zu vier weiteren Personen des engsten Familienkreises, also mit Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern, Partnerinnen und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, also insbesondere Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kindern, Enkelinnen, Enkeln, Urenkelinnen und Urenkeln, sowie Geschwistern, Geschwisterkindern und jeweils deren Mitgliedern des jeweiligen Hausstandes zulässig, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.“

4. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§§ 5 bis 8“ wird durch die Verweisung „§§ 5 und 6“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²In Bezug auf Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten und in

Bezug auf Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumlichkeiten ist bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, in dem Hygienekonzept nach Satz 1 auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen. ³In Veranstaltungen im Sinne des Satzes 2 haben Besucherinnen und Besucher abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bleibt unberührt. ⁴In Veranstaltungen im Sinne des Satzes 2 ist jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher untersagt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen, auch abweichend von § 6 Abs. 1 und 1 a, die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 eingehalten wird.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „beschränken“ ein Semikolon und die Worte „sie hat für Versammlungen, die in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 stattfinden sollen, nach einem strengen Maßstab zu entscheiden“ eingefügt.

d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Veranstaltungen, die nicht durch diese Verordnung zugelassen sind, sind verboten.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen

Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, die Freiluftgastronomie, Bars einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, jeweils ausgenommen der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung und mit Ausnahme von

- a) Gastronomiebetrieben in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,
- b) Gastronomiebetrieben in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste, allerdings nur zur Versorgung der Personen auf den Zimmern, und
- c) Gastronomiebetrieben auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen zur Versorgung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern, die ihre Tätigkeit durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nachweisen können,“

bbb) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Fitnessstudios“ ein Komma und die Worte „Studios für Elektromuskelstimulationstraining“ eingefügt.

ccc) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Betriebe der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, ausgenommen Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,“

bb) In Satz 3 werden am Ende nach dem Wort „dienen“ die Worte „und nicht gemeinsame Speiseräume und –säle genutzt werden; in Betriebskantinen der Unternehmen der Ernährungswirtschaft bleibt die Nutzung der gemeinsamen

Speiseräume und –säle zulässig“ eingefügt.

cc) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Verzehr der nach Satz 1 Nr. 2 im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs abgeholten Speisen in der Öffentlichkeit innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den Betrieben nach Satz 1 Nr. 2 ist untersagt.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Dem Absatz 1 a wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die zuständige Behörde kann den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit zu Verstößen gegen § 2 kommt; das Verbot ist angemessen zu befristen.“

c) Nach Absatz 1 a wird der folgende Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) ¹Für den Kundenverkehr und Besuche sind alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, geschlossen, ausgenommen die Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den Betrieben und Einrichtungen

1. des Lebensmittelhandels,
2. der Wochenmärkte in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln,
3. des landwirtschaftlichen Direktverkaufs und der Hofläden in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln,
4. des Getränkehandels,
5. der Abhol- und Lieferdienste,
6. der Reformhäuser,
7. der Babyfachgeschäfte,
8. der Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien,

9. der Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker,
10. der Tankstellen und Autowaschanlagen,
11. der Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten und der Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte,
12. der Banken und Sparkassen,
13. der Poststellen,
14. der Reinigungen,
15. der Waschsalons,
16. der Zeitungsverkaufsstellen,
17. des Tierbedarfshandels,
18. des Futtermittelhandels,
19. für den Verkauf von Weihnachtsbäumen,
20. des Großhandels und der Baumärkte, jeweils nur für gewerbliche Kundinnen und Kunden,
21. des Brenn- und Heizstoffhandels,
22. des Brief- und Versandhandels,
23. der Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr.

²Zulässig sind auch Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in Satz 1 Nrn. 1 bis 9 und 16 bis 19 genannten Verkaufsstellen entsprechen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden; bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig.

³Zulässig ist auch die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1. ⁴Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente durch die Betriebe und Einrichtungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 23 ist unzulässig.“

7. § 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände

(1) ¹Der Verkauf und die Abgabe von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen sind unzulässig. ²Satz 1 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände, die als Leuchtzeichen in der Schifffahrt oder im Flugverkehr zugelassen sind oder der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben dienen.

(2) Das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt. Satz 1 gilt nicht für die Nutzung pyrotechnischer Gegenstände als Leuchtzeichen in der Schifffahrt oder im Flugverkehr oder bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.“

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege

(1) ¹Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. ²Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. ³Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

(2) ¹Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs und in diesen eingesetzte

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an zwei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. ²Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person vorzulegen. ³Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. ⁴Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. ⁵Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

(3) ¹In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. ²Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. ³Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. ⁴Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. ⁵Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. ⁶Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. ⁷Für Besucherinnen, Besucher und Dritte, die im Falle des Satzes 3 mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder

Vertreter.

(5) Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig.

(6) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung:

Hannover, den 15. Dezember 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin

Heimaufsichtsbehörde	Heime	Plätze	Rückmeldequote	Testquote	
				Heime	Plätze
Hannover Stadt	78	7094	100,00%	88,46%	87,06%
LK Ammerland	18	1388	66,67%	50,00%	53,17%
LK Aurich	27	1918	100,00%	77,78%	87,49%
LK Celle	28	1407	71,43%	42,86%	50,04%
LK Cloppenburg	27	1911	74,07%	74,07%	70,49%
LK Cuxhaven	51	2760	64,71%	58,82%	72,68%
LK Diepholz	36	2436	75,00%	75,00%	77,55%
LK Emsland	34	2151	61,76%	58,82%	61,88%
LK Friesland	21	1216	100,00%	71,43%	73,27%
LK Gifhorn	0	1905			0,00%
LK Goslar	42	3398	71,43%	59,52%	69,72%
LK Göttingen	57	3813	100,00%	77,19%	74,82%
LK Hameln-Pyrmont inkl Stadt Hameln	0	1559			0,00%
LK Grafschaft Bentheim	24	2788	83,33%	83,33%	50,36%
LK Harburg	45	2533	71,11%	53,33%	73,47%
LK Heidekreis	21	1915	100,00%	100,00%	109,35%
LK Helmstedt	18	1762	61,11%	44,44%	58,85%
LK Hildesheim	41	3081	58,54%	39,02%	41,45%
LK Holzminden	0	1420			0,00%
LK Leer	24	1633	100,00%	83,33%	89,28%
LK Lüchow-Dannenberg	14	918	100,00%	42,86%	42,48%
LK Lüneburg	26	1363	100,00%	73,08%	84,89%
LK Nienburg	29	1965	100,00%	65,52%	68,96%
LK Northeim	31	2388	67,74%	51,61%	61,77%
LK Oldenburg	26	1755	61,54%	30,77%	37,95%
LK Osnabrück	60	3848	100,00%	100,00%	101,92%
LK Osterholz	27	1480	55,56%	29,63%	44,12%
LK Peine	34	2031	70,59%	50,00%	64,50%
LK Rotenburg	33	2118	87,88%	84,85%	84,80%
LK Schaumburg	44	3333	59,09%	50,00%	48,15%
LK Stade	28	2348	100,00%	64,29%	69,55%
LK Uelzen	27	1816	100,00%	62,96%	61,73%
LK Vechta	21	1359	100,00%	100,00%	99,85%
LK Verden	0	1937			0,00%
LK Wesermarsch	0	1430			0,00%
LK Wittmund	9	665	100,00%	100,00%	100,00%
LK Wolfenbüttel	16	1586	93,75%	68,75%	75,85%

Region Hannover	100	8664	74,00%	82,00%	104,27%
Stadt Braunschweig	35	3274	100,00%	91,43%	108,70%
Stadt Celle	23	1275	78,26%	56,52%	83,61%
Stadt Delmenhorst	0	633			0,00%
Stadt Emden	8	542	75,00%	100,00%	100,00%
Stadt Göttingen	14	1570	64,29%	64,29%	78,15%
Stadt Hildesheim	15	1208	86,67%	53,33%	50,50%
Stadt Lingen	7	636	100,00%	100,00%	91,19%
Stadt Lüneburg	10	1013	100,00%	100,00%	85,00%
Stadt Oldenburg	23	1777	100,00%	82,61%	82,33%
Stadt Osnabrück	19	1516	100,00%	100,00%	97,69%
Stadt Salzgitter	16	1598	100,00%	56,25%	62,77%
Stadt Wilhelmshaven	22	1333	63,64%	63,64%	86,42%
Stadt Wolfsburg	13	1258	100,00%	92,31%	98,89%
Gesamt	1322	106725	82,83%	69,74%	70,50%

Turnus der Testung	Heime	Prozent	Plätze	Prozent	
				Gesamt	Testende
Anlassbezogen	687,00	74,51%	52575,00	49,26%	69,87%
Täglich	86,00	9,33%	6283,00	5,89%	8,35%
Wöchentlich	560,00	60,74%	46325,00	43,41%	61,57%
Anderer Turnus	310,00	33,62%	25311,00	23,72%	33,64%

Personenkreis der Testung	Heime	Prozent	Plätze	Prozent
Beschäftigte	872,00	94,58%	68423,00	90,94%
Bewohner	860,00	93,28%	68646,00	91,23%
Angehörige	713,00	77,33%	56532,00	75,13%
Sonstige Dritte	680,00	73,75%	53638,00	71,29%

Angaben zur Verteilung der Tests beziehen sich auf die Heime in denen getestet wird.

MS

18.12.2020

Auswertung Rückmeldung Testung in Pflegeheimen

1. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Zu den Ergebnissen der Abfrage wird auf die beigegefügte Tabelle Bezug genommen. Die Kernaussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Anfrage haben 45 von 51 Heimaufsichtsbehörden beantwortet.

82,83 % der adressierten (1.322) Einrichtungen haben den Heimaufsichtsbehörden eine Rückmeldung gegeben.

In 69,74 % der adressierten (1.322) Einrichtungen werden Tests durchgeführt.

Bezogen auf die Zielgruppen in den adressierten (1.322) Einrichtungen finden die Tests in 65,96 % bei den Beschäftigten, in 65,05 % bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, in 53,93 % bei den Angehörigen und in 51,44 % bei den sonstigen Dritten statt.

Bezogen auf die Zielgruppen in den Einrichtungen, die die Rückmeldung gegeben haben, dass dort Schnelltests durchgeführt werden (922), finden diese in 94,58 % bei den Beschäftigten, in 93,28 % bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, in 77,33 % bei den Angehörigen und in 73,56 % bei den sonstigen Dritten statt.

Zum Turnus der Testung haben die Einrichtungen, die die Rückmeldung gegeben haben, dass dort Schnelltests durchgeführt werden (922), mitgeteilt, dass dieser in 74,51 % anlassbezogen bzw. täglich (9,33 %), wöchentlich (60,74 %) oder in einem anderen Turnus (33,62 %) stattfindet.

2. Sonstige Hinweise

- Viele Einrichtungen sowie Heimaufsichten gaben die Rückmeldung, dass aus personellen Problemen nicht oder nicht ausreichend getestet werden konnte.
- Einige Einrichtungen sowie Heimaufsichten gaben an, dass nicht ausreichend Tests zur Verfügung stehen.
- Einige Einrichtungen führen nach Angaben der Heimaufsichten noch keine Tests durch, da das Testkonzept noch nicht vom Gesundheitsamt genehmigt worden ist.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

